

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

AA

/20

- Anfang -

Akademie - Reform

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv

Preußische Akademie der Künste

AA/20

PREUBISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

Teilnachlaß Alexander Amersdorffer

Akademie-Reform

Laufzeit: (1791, 1829) 1877 - 1906

Blatt: 46

Signatur: AA/20

Die privilegierten Kunstausstellungen haben in Frankreich 1667 begonnen, sind aber während der ganzen Dauer des ancien régime eine innere Angelegenheit der Akademie geblieben, so vollständig, daß auch nicht Akademiker das Recht hatten die Ausstellung zu besichtigen. Dabei darf freilich nicht vergessen werden, daß die damalige Akademie sich von der gegenwärtigen wesentlich unterscheidet: sie repräsentierte den in ihrer Kunstverfassung gegenüber der mittelalterlichen Hölzergilde, der sogenannten St. Lukas gültig.

Die Folge der Kunstausstellungen war anfänglich nicht genau bestimmt. Unter Ludwig XIV. waren 10, unter Ludwig XV. im Ganzen 25 stattgefunden. Als Lokal diente bis 1699 das Palais royal, von da ab bis in die Mitte dieses Jahrhunderts der Louvre. Die Zahl der Aussteller und der eingekauften Werke war natürlicher Weise klein. Eine der glanzvollsten Kunstausstellungen 1747 wurde von 65 Künstlern mit 146 Arbeiten besetzt.

Die große Revolution beendete die Akademie sowohl in der Hölzergilde als 1791 wurde eine völlig unabhängige, für damalige Verhältnisse immerfort große Ausstellung zu Stande. Sie umfaßte 420 Kunstwerke!

Verhältnisse, welche mit der Zeit zu einer ununterbrochenen Ausstellung führten, sind erst durch das Reichsgesetz eingeführt worden. Kunstausstellungen, an denen jeder Künstler sich betheiligen durfte, wurden regelmäßig alle 2 Jahre abgehalten, die ersten als Kunstausstellungen bestimmt und zugleich eine

Für

Exposition, welche sowohl über die Ausstellung der eingekauften Werke, wie über die Anzeigungsverordnungen zu bestimmen hatte. Diese Exposition war natürlich an Einfluss und Bedeutung zu, je mehr die Anzeigungsverordnungen an Umfang wuchsen. Sie ist also eine gewisse, welche später die festigsten Anzeigungsverordnungen hervorgerufen hat, denn von ihrer Einnahme hing es ab, ob man abzugeben, in wieviel jeder einzelne Künstler zu seinem Recht gelangen konnte.

Unter dem Kaiserthum und der Restauration bestand die Exposition aus 6 Mitgliedern: dem Direktor der Künste, 3 Künstlern und 2 Kunstfreunden. Die Akademie, welche im Uebrigen in den alten Formen wiederhergestellt war, hatte an ihr keinerlei Antheil. Das Vorrecht der Akademiker beschränkte sich darauf, daß ihre Werke der Prüfung der Exposition nicht unterlagen.

Für das Maass der Anzeigungsverordnungen sind folgende Zahlen interessant:

	Künstler.	Werke.
1804.	315	701.
1814	507	1359.
1824	790	2371.

Unter der Regierung Ludwig Philipps wurden die Anzeigungsverordnungen alljährlich abgehalten, zugleich aber das Amt der Exposition der Akademie übertragen und somit begünstigt die Zeit der arbeitenden Künstler, da sich zugleich die Künstlerwelt in zwei feindliche Parteien, die Klassiker und die Romantiker, gespalten hatte.

Die zweite Republik brachte verschiedene Veränderungen. Im Revolutionsjahre 1848 fand, gerade wie 1791, eine völlig freie Anzeigungsverordnung ohne Exposition statt, die damals mit 5180 Kunstwerken besetzt, so daß man sich von der Unmöglichkeit abzuwenden in dieser Weise weiterzuvertheilen konnte. (Als Anzeigungsverordnung) konnte man nur noch der

Lozere

Lozere und zwar die Teile, in denen sich die alten Kunstwerke aufgestellt sind. 1849 fand man daher wieder eine Exposition, dieselbe wurde jedoch, zum ersten Male, von den Künstlern selbst gewährt. Die Kunst der aufgestellten Arbeiten wurde auf 2586 gesetzt. 1850 wurde die Exposition geteilt: eine Ausstellung - Exposition wurde von den Künstlern gewährt, eine Priv.-Exposition dagegen von der Regierung errichtet.

Das zweite Kaiserthum veranstaltete Anzeigungsverordnungen zunächst nur alle zwei Jahre. Die Exposition, einseitig für die Ausstellung und Anzeigungsverordnungen, wurde zur Hälfte an die gewählten Künstler, zur Hälfte an die Regierungs-Kommisarien zusammengesetzt. Es fiel zugleich die Aufgabe zu, die Vorstöße für die Staatsausgaben zu machen. Dieser dem gewählten Ausschuss wurde noch ein besonderer großer Ehrenpreis ausgesetzt. Aber auf dieser Ordnung der Dinge hielt nicht lange vor. 1857 gingen die Künstler der Exposition wieder auf die Akademie über, 1863 wurden sie von ihnen entzogen, zugleich wurden die Anzeigungsverordnungen jährlich und seitdem gehalten. 1864 bestand die gewählte Exposition zu 74 aus Künstlern, zu 14 aus Regierungs-Kommisarien. 1870 war man endlich zu der nur aus Künstlern bestehenden und von den Künstlern selbst gewählten Exposition zurückgekehrt und hatte eine Anzeigungsverordnung mit 5484 Kunstwerken erhalten. Diese feste Kunst ist immer so bemerkenswert, als man seit 1852 die sogenannte Limitierung eingeführt, d. h. bestimmt hatte, daß kein Künstler mehr als drei Arbeiten zugleich einreichen dürfe. Man hatte damit dem übermäßigen Anschwellen der Anzeigungsverordnungen entgegenwirken wollen, diesen Zweck aber nicht erreicht. Dagegen hatte man etwas erreicht, was ursprünglich offenbar nicht die Absicht gewesen war:

war: man sollte die Ausstellungen in ihrem Mafse ver-
mindern. Wärend ihrer Ausföhrung früher keine Befanden hatte,
dem Publikum nur das Beste vorzuführen, war die Kunst
überhaupt geschaffen hatte, war jetzt der Kunst vorange-
stellt worden, möglichst vielen einzelnen Künstlern die
Theilnahme zu ermöglichen. Die Aufgabe ist, also, als
eine der wichtigsten anzusehen, von denen das Aus-
stellungswesen je betroffen worden ist.

Seit längerer Erfassung hat man den Aus-
stellungswesen in Frankreich dann auch zu würdigen begonnen
und so finden wir neuerdings unter dem Künstler selbst
eine Grösze, welche die Unterstützung auf's Entschiedenste
erweist.

Die dritte Republik hat zwar nicht wie ihre
Vorgängerinnen mit Unterstützungen der Ausstellungen-
Reglements begonnen — 1874 wurden wiederholt
Regierungs-Kommissionen in die Höhe berufen und die
Kunst der ausgestellten Werke vermehrt sich bis auf
ca. 2000 — aber 1879 hatten die Künstler den alleinigen
Besitz der Exponate. (Unter) wieder zurückgekehrt, und es
sind jetzt auch schon Künstler vorangegegangen, dem
seit dieser Zeit nicht bei der französischen Regierung
der Ausstellung, ihre bisherige Stellung ungültig aufzu-
geben. Sie musste sich mit dem Gedanken vertraut, die
früher Ausstellungen zu einer regelrechten und stän-
digen Institution zu machen. Es ist interessant, die
Umstände, welche sie hierbei trafen, näher kennen
zu lernen.

Ein hervorragendes Mitglied des Künstlerinnen
äußert sich darüber wie folgt:

„Unsere jährlichen Ausstellungen können
nicht mehr als der Ausdruck der nationalen Kunst-
entwicklung betrachtet werden. Früher, 1878

und

„und 1870, hat man es versucht, Alle ohne Kontrolle
zur Ausstellung zuzulassen, und es hat sich gezeigt,
dass nicht sowohl die Kunst. Ausstellung als viel,
mehr ein Festmarkt. Die freie Kunst der Ausstellungs-
Förderung die Künstler selbst hat keine verantwortlichen
Verpflichtungen gegeben: es war ja auf keine zu ver-
langen, dass die Exponanten ihren Namen gegenüber ein-
stellig unterzeichnet und eingetragenen Ausstellungswesen
von solchen. Daraus sollend diese Forderung selbstständig
den Künstlern bezeugt, hat die Kunst der ausgestellten
Kunstwerke selbst zugeordnet, die Folge ist, also
eine allgemeine Mittelmaßigkeit (une médiocrité générale)
gekommen. Sehr natürlich: denn je weniger die Exponanten,
Künstler der Weltkämpfe. Auf diese Weise ist aber in
der Kunst der künstlerische Fortschritt der Aus-
stellungen zurückgefallen worden: die Künstler
haben keinen Anreiz sich freiwillig zum gefahren
die dagegen, welche nur immer bestreben, haben
sich pflichtgemäß zurückgezogen.“

Und einer Reihe aber, welche der Künstler der An-
erkennung der Kunst, Bordeaux, 1878 folgt, ist folgende
Stelle hervorzuheben:

„Der künstlerische Überausfluss (le surabondance)
des beaux arts, dem es obliegt, alljährlich die Fest-
stellungen für die Ausstellungen von Werken lebender
Künstler einzurichten, wird ebenso wie die
öffentliche Meinung seit längerer Zeit beeinflusst
durch die immer wachsende Lust zum Arbeiten, welche
im Osten überhandnimmt. Die solche Ausstellungen
gen viel zu groß sind, um zur allgemeinen Bil-
dung beizutragen, so verliert der Überausfluss
bei seiner Sorge für die Förderung der Kunstmarkt in
diesem Gang der Dinge eine Richtung zur Verfall.“

„Andererseits“

„Unvergleichlich erkannt er freilich auf die Hoff-
entlichkeit an, daß die Hofgast der jüngeren
Künstler eine Gelegenheit finden müsse, um vor die
Öffentlichkeit zu treten; setzt er sich doch selbst und
jüngeren Künstlern, die Verhältnisse kennen und
wird, einigste sollen Künstlerclub abzuzeichnen,
welche allen Bestrebungen der zeitgenössischen Kunst
beständige Förderung entgegenbringen.“

„Unzweifelhaft hat der Oberpräsident in
seiner letzten Sitzung auf meine Veranlassung diese
scharfsinnige Frage auf's Neue erörtern und glänzt,
daß eine Lösung gefunden werden könne, wenn man
zwei Arten von Ausstellungen einrichtet: 1. jährliche
(den gewöhnlichen Salon), 2. triennale, gewisse-
maßen repräsentative. Die ersten würden, wenn
es mich so weit zurückstreckt, Ausstellungen zu sein.
den der Künstler, die zweiten Ausstellungen zu sein.
den der Kunst sein. Die Zulassung zu jenen könnte man
sofort allen ausstehenden Talenten erteilen durch Hil-
fung einer ganz und freien Kommission vorzugehen.
von Paris, mit einer ihrer Verwaltung könnte von
Staat nach und nach den Befähigten selbst über-
lassen werden. Man würde dann für die Jahr für
Jahr sich Respektabilität darüber ablegen können, welche
verschiedenen Wege unsere nationale Kunst in
ihrer freiesten Entwicklung empfangt. Die anderen Aus-
stellungen dagegen würden immer auf fest bestimm-
ten Abständen zusammengefügten Zeit unterstellt
werden müssen; sie würden in längeren Zwischenräu-
men einen kleinen Kreis von gewählten Künstlern
umfassen, welche die Prüfung vor der Öffentlich-
keit schon bestanden hätten, versehen mit dem in
abgeschlossener Weise sowohl den höchsten Stand der zeitge-
nössischen

„wichtigen Kunstleistung überprüft, wie auf die Kunstge-
samtheit der letzten Periode zurückzuführen.“

„... Die Entscheidung muß davon abhängen, ob durch die Hof-
gast dieser Vorschläge die Interessen der Künstler
ausreichend, in der Kunst auszureichen so vollständig als
möglich befriedigt werden können.“

Mit diesen Vorschlägen ist die Frage in dem völlig
meiner Meinung eingeklärt und wir haben es nicht mehr
mit einer, sondern mit mehreren verschiedenen geordneten
Ausstellungen zu thun.

I.

Die regelmäßigen jährlichen Ausstellungen
sah also die französische Regierung, wenn man die Worte
des Ministers aller Kunstweise mitteilt, als eine wesentliche
gesellschaftliche Unternehmung an. Sie fand daher auf keinen
Entschluß, dieselben noch ferner zu laien und mit ihrer Ver-
antwortung zu überlassen, sondern zog es vor, für die eigenen
Sorgen der Interessenten, d. h. der Künstler selbst, zu übernehmen.

Einmal stellte sich das zwar noch an einem ge-
wissen Orte, um das Darzubieten anzunehmen, aber dem
Mangel war bald abgeholfen: 1881 konstituierte sich die
Société des artistes français und nahm sofort, nach als ihre Kon-
stitutionsurkunde bestätigt waren, das gesamte Ausstellungs-
geschäft auf eigene Rechnung und Gefahr in die Hand. Die
Regierung verzichtete freiwillig auf jede Einmischung,
unterstützte aber das Unternehmen durch Kostenfreie
Überlassung des Louvre (des Louvre-Palastes) und
durch eine Anzahl von Beisitzern, die sie als Belohnung
für ausgezeichnete Leistungen den Medaillen für-
sprachen.

Man sollte nun glauben sollen, daß für mit
die Künstler am Ende ihrer Wünsche angelangt gewesen
wären und daß diese mit Entzücken an die Stelle der
früheren

früheren

früheren Künzgebreiten eintraten: aber gerade das Ge-
gendstheil ist erledigt. Klagen über Kolonialwesen setzen
nimmer die früheren Klagen über Kassengebarung und
bei Gelegenheit der letzten (Welterstellung) (1889) soll-
te sich innerhalb der Künstlergesellschaft eine vollständige
Spaltung, die 1890 zur Gründung einer neuen Gesell-
schaft, der Société nationale des beaux arts, und zur Eröffnung
einer zweiten Ausstellung auf dem Marsfeld als Gegen-
stück zu der schon vorhandenen im Louvre-Palast führte.

Die Gründe der Spaltung können als bekannt vor-
ausgesetzt werden, sind indessen auf merkwürdige Weise be-
deutung ist dagegen das ästhetische, vornehmlich die
der beiden rivalisirenden Gesellschaften ihren Ausstellungen
gegenüber, namentlich die Art und Weise, wie sie die
Künzgebreiten zusammenzusetzen.

a. Die ältere société des artistes français nimmt
die Künzgebreiten nicht aus ihrer eigenen Mitte, vielmehr
nicht selbst, sondern beruft zur Wahl alle französischen
Künstler, welche wenigstens einmal bei einer regulären
Ausstellung zugegen gewesen sind. Sie erfolgt also in
dieser Beziehung eine demokratische Grundsätze, und
auf die Künzgebreiten selbst beschränkt sich großer Hülfe, so daß
durch die Demokratisierung immer weiter vergrößert wird
und gegenwärtig kein Künstler mehr als zwei Arbeiten
einreichen darf — die Ausstellungen der letzten Jahre
gewaltigen Umfang annehmen. Die diesjährige, z. B.
entfiel 3660 Tümmern im Ganzen (3959 Werke der Malerei und
Skulptur allein). Die hervorragenden Arbeiten werden durch Ehren-
preise und Belohnungen ausgezeichnet. Dabei stehen zur Verfügung:

- | | |
|----|---------------------------------|
| 40 | Medaillen für die Malerei |
| 21 | „ „ „ Skulptur |
| 12 | „ „ „ Architektur |
| 13 | „ „ „ im Künzgeschmack u. s. w. |

Tuben

5
Tuben diesen Medaillen, welche die Künzgebreiten selbst vertheilt,
werden von Seiten der Regierung vergeben:

9 Preise - Stipendien,
ein großes auf zwei Jahre mit 10000 Frs. im
Ganzen (5000 Frs. im Jahre) und
acht kleinere auf ein Jahr zu je 4000 Frs.

b. Die jüngere société nationale des beaux arts
trug sich seit ihrer Gründung nur aus dem eigenen Mitglieder
zusammen und bemüht sich überhaupt eine gewisse vor-
nehmliche Abgeschlossenheit zu bewahren. Dem Künstler selbst
wird es nicht leicht gemacht, bei den Ausstellungen anzukom-
men, obwohl ein gründerfülltes Hinderniß nicht besteht. Da-
für aber ist die Zahl der Arbeiten, welche jeder einzelne Künstler
einreichen darf, in einem Maße beschränkt. 10 und 12 Bilder
eines Künstlers bei einander zu finden, gefast nicht zu den
Seltensheiten. Preise werden nicht vertheilt, da die Belohnung
selbst schon als eine Anerkennung gelten soll. Die beiden
Ausstellungen, welche die Gesellschaft bis jetzt veranstaltet
hat, sind demnach in vortheilhafter Weise beschränkt ge-
wesen geblieben. Die letzte im vergangenen Künzjahre ent-
fiel nicht mehr als 1371 Werke der Malerei und Skulptur, also
nicht halb so viel als der offizielle Salon, kaum mehr
als die vorjährige diesjährige Ausstellung.

Insam betrachtet, findet man die Grundsätze der ver-
schiedenartigen Akademien, welche die société nationale des
beaux arts im Besonderen widerstrebt, nur mit dem
Unterschiede, daß an die Stelle der vom Staat privilegierten
Körperschaft jetzt eine freie Vereinigung gleich gesinnter
Künzgenossen getreten ist. In gewissem Sinne vertritt
die Gesellschaft sogar die Grundsätze, zu denen sich auch
die diesjährige französische Regierung bekann. Unformale
nimmt es Anstand, daß nicht sie, sondern die ältere
société des artistes français es ist, welche vom Staat favor-
isiert.

juell

zahl unterstützt wird. Hochfürstliche Weise freilich beruht auf
in dieser Beziehung augenblicklich im Stillstande vor.
Es versteht sich wenigstens, daß die Staatspreise auf den
Kriegshallen der Hochfürstlichen Zinganglich gemacht werden
sollen und daß man andererseits beabsichtigt, für den
Fürstlichen Kutschkier die zu erfahren. —

II.

Von den außerordentlichen Vorfällen in
kriegerischen Absichten, welche die Regierung sich vor-
stellen sollte, ist bis jetzt nur eine einzige im Jahre 1883 zu
Stande gekommen. Sie verlief, wie bereits seit, im höchsten
Maße glänzend und stellt nicht mehr als 1553 Kunstwerke,
unter denen sich schon 800 Bilder befinden. Kunst in Stadt-
thausgalerie, Taverne mit der Gebirgsfelsen sich befin-
det. Die Kunst besteht aus einer mit der Akademie, unter-
stellt sind einer der Akademiker gleichen Anzahl von Künstlern,
Kunstgelehrten und Freunden, welche von der Regierung er-
nannt worden waren.

Dießelben weniger scharf bei der Eintheilung
Lagerungsorten gegeben zu haben, welche man von Hertha
nicht genügend berücksichtigt hat. Die Eintheilung mußte
im Herbst, einer im März beliebigen Jahreszeit, eröffnet
werden, weil das einzige damals verfügbare Lokal, der
Friedhofsgarten, im Frühjahr durch den jährlichen Regen in
Überschwemmung genommen wurde. Obgleich man sich darüber
klar, als die Eintheilung im Lagerhaus, daß die Luft von
drei Jahren für vorübergehende, außerordentliche Veranlassungen viel
zu kurz kommen sei. Verschieden Abstände von 5-6 Jahren in die
Luft genommen. Da aber 1889 die Weltbevölkerung sich verdoppelte,
so ist das ganze Unternehmen vorläufig ohne Fortsetzung geblie-
ben. Als ein Hülfsmittel neben den vorerwähnten Jahren. Ein-
stellungen, lebendig bleiben soll, ist sehr abzuweisen.

Überblickt man die entlegene Reihe von Kammern,
zünden und Kupferen, wie sie sich mannentlich seit 1848
in raffer Folge geirängt haben, so springt zweierlei
in die Augen:

1. Die Grundsätze der Tugend, der Antagonismen
der Akten und der Tugenden, die persönlichen Eigenschaften,
wie sehr sie auch im einzelnen Falle beigetragen haben mö-
gen, den Streit zu verstärken, sind doch nicht als der eigent-
liche Kernpunkt der Sympatrickeiten anzusehen, die sich
immer am Fiume aufgetrieben haben; sondern der we-
sentliche Bestand der Dinge hat die Verhältnisse geschaffen.
Das Umschaffen der Protection hat eine Lage geschaffen, in
der mit den alten Mitteln nicht mehr auszukommen war.
Auf diese Weise, also sind die beiden einander bekämpfenden
Stromungen entstanden, deren eine die materiellen
Entwickelungen der Künste in erster Linie zu befriedigen
sucht, während die andere vorwiegend die idealen Fortschritte
betont, denen die Kunstausstellungen dienen sollen.
Beide haben an sich gleiche Recht. Ob sie sich auf die Dauer
auf gleiche Geltung zu heben vermögen, bleibt abzuwarten.

2. Zu Paris first für die Rheinbundstellungen,
wie für alle Anordnungen überführt, stet. und vielfache
mit in jeder Hinsicht wirksame Anordnungen zur Verfügung
gerufen oder, wenn es daran mangelte, neu geschaffen
worden. Dieser Umstand allein hat es bis her ermöglicht,
so oft die Verlegenheit mit der Hilfe zu rufen war, einen
Antrag und der Hof zu finden. Sollte es einmal an
Räumen fehlen, so würden die Lagerplätze Reiten inlosbar
sein.

Diese beiden Punkte werden sich vielleicht
nun mischen in Betracht kommen, wenn wir es ver-
suchen wollen, uns den französischen Christen den Tüz-
amontingen für unsere christlichen Angelegenheiten

ju

zu ziehen. Die Verpflichtung der Vorstände dürfte sich
hierbei sofort bemerklich machen. Was sich in dem einen
Land, als zweckmäßig erweisen hat, wird also jedenfalls
hier mit großer Vorsicht auf das andere übertragen
werden können.

Berlin, den 20. November 1891.

Ernst Ewald.

7

Aus Aktenstück A B 100
(1707 - 1851)

1. Eigenhändige Notizen von Gottfried Schadow zu einem Statut der Akademie (28 Quartseiten) (nach 1830)
2. Vorschläge von Bokert zur Erreichung und Beförderung des eigentlichen Zwecks der Akademie vom 1. Juli 1803
3. 23. Juli 1821 Bemerkungen und Vorschläge zu einer zeitgemäßen Einrichtung der Kgl. Akademie der Künste, von G. Schadow an das Ministerium gerichtet.
4. Entwurf eines Reglements für die Akademie, vom Senat beraten und genehmigt 1837 .
5. Vollständig durchgearbeiteter Entwurf einer Satzung vom 1. Juli 1844.
6. 1848 Beratungen eines neuen Reglements der Akademie durch eine dafür eingesetzte Kommission (umfangreiches Material über diesen Entwurf v. 1848 in den Akten der Akademie), dazu Entwurf von Reglements für den Unterricht. Die Verhandlungen über diesen Entwurf wurden 1849 fortgesetzt.

Denkschrift von Martin Gropius (nach dem Tod von Peter von Cornelius 6. 3. 1867)

8

Den Wunsch den Sie verehrungswertester Herr Direktor neu-
lich ausgesprochen lag längst in meiner Seele. Aber ich halte
es für meine Pflicht Ihnen zu melden, daß , nachdem ich die
gehörigen Schritte vorher bei Herrn Geheimrat Albrecht getan,
ich heute Pro Memoria eingereicht , um Seine Majestät zu bitten
die unter meinem Vorsitz stehende Kommission zur Prüfung künst-
lerischer Gesetze von jetzt an förmlich aufzuheben und dieselbe
durch den Senat der Akademie der Künste, welcher des vollsten
Vertrauens würdig ist, ersetzen zu lassen . Ich habe zugleich
erinnert wie ersprießlich Kommunikationen zwischen verschiedenen
Staatsbehörden und der Akademie des beaux arts und der Akademie
des sciences Paris geworden sind. Ich hoffe den besten Erfolg
meines Gesuches und werde stets auf jeden
Fall selbst beim Nichtgelingen der Akademie der Künste, welche
sich Ihres Direktorats erfreut, müssen.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung

~~W. von~~ E. Wohlgeboren

gehorsamster

W. von Humboldt

Berlin, April 1829

mitgezeichnet, dass die Vollziehung der Briefpflichten vorbehalten bleibt.
5. Der erste Prinzipal Dekret ist die Genehmigung zu erteilen und die
Genehmigung, mit dem Kaufmann alle Abrechnungen zu kaufen, welche sich
auf die Aufstellung und Lösung der finanziellen Kenntnisse der
Abrechnung beziehen, sowie die letzteren nicht den eingetragenen Dekretisten,
Kaufmann zu seiner Verfügung haben, besonders abzurechnen sind. Alle kaufmännischen
Abrechnungen, wie überhaupt alle Abrechnungen und der Kaufmann
der Abrechnung dürfen nur mit Genehmigung des Dekrets vorgenommen werden,
und es ist die erste. Kaufmann des Kaufmanns und der ersten,
denn Kaufmann in jedem Falle geneigt, an den ersten Prinzipal Dekret
Abrechnung zu machen.

6. Das nebst ständiger Akademi- und für die Aufrechterhaltung und Fortführung
sind: Preussischer, der sächsischer, der königlicher Akademie geheimer
Rath, sowie die für die in Leipzig der allgemeinen Akademie,
sowie besonders, dazu zu kommen, und liegt es in Gemeinschaft, mit den
Präsidenten der Akademie über das gesammte Preussische, der könig-
licher Akademie ab, sowie dasselbe nicht der allgemeinen Akademie, sondern
besonders abzusprechen ist.

7. Die rasch springende Altkatholik ist ein Kater, auf ein stark wasserhaltig
affinente Dampfung des für die Gesamtheit, Altkatholik im Geist mitge,
ausgesprochenen Mittel anzuwenden. Es ist für diese Leute ein
besonderes Merkmal der Altkatholik, mit dem sie die Dampfung des Geistes,
bei und der Kunst, das Leben und die Dampfung eines Altkatholik,
sind das Leben zu tragen.

5. Der erste ständige Sekretär hat bisher zu sprechen, das Bethe in den S. S. 48 und 49 des Protokolls vom 6. April 1875 mittheilenden Beschlüssen, betreffend die Annahme des Votums der Whigpartei als einer Unterstützung des Landesparlamentarismus mit der Festlegung des Generals an der Spitze, welche einstimmig angenommen wurde. Er hat die Absichten der Whigpartei

Herablassend bei Abfassung spezifischer Eingaben nur die angegebenen Punkte,
befinde sich eine für einen bestimmten Zweck bestimmte und ist durch die
Lage zu berücksichtigen.

9. Das erste ständige Merkmal ist das unmittelbare Vorgefühl des Zu-
spruchs, eines abstrakten Bewusstseins zum Akt perfekten Lebensbewusstseins,
das, so viel die möglichsten Unterschiede über dem gemeinsamen Bewusstseins-
maß, im Gegensatz auf über die dem Subjekt abhängende Abweichung
des inneren, des höchsten Abseins des Bewusstseins überwiegen
kann.

10. Geopflanztes Kammholz Althausen hat jetzt bereits in der Gegend, folgend des Canals nur 3. Meilen und erreicht das Abwasser zu dem Potholoy der jungen Althausen Pflanzungen.

11. Das oben stehende Dekret hat die nürnb. Synode über die von,
meinwärtigen Verwaltung der Liebsthede ab.

12. Der nachstehende Versuch hat sich zur Befestigung seiner Art, gepulvert kugelförmig nach dem Alchemie eingestrichen und verpackt, für den Versuch stark angesetzt zu sein.

Berlin, den 17. Mai 1877.

Der Minister des öffentlichen Unterrichts, und Medicinal, Chirurgenrath.

99. Talk

Provisorisches Reglement.
U. IV. 1512.

71

Durch Allerhöchste Ordre vom 2. April 1879 wurde der Kultusminister ermächtigt, eine Revision des provisorischen Statuts vom 6. April 1875 einzuleiten. Durch Erlass des Ministers vom 18. Juni 1879 - U IV 1770 - wurde der Senat und der Direktor der Akademie der bildenden Künste sowie der Direktor der Hochschule für Musik pp aufgefordert, über die einzelnen Abschnitte des provisorischen Statuts Abänderungsvorschläge zu machen. Der hiernach entstandene Entwurf wurde mit Bericht vom 8. Februar 1881 - J. Nr. I 195- dem Ministerium eingereicht.

Aus den Akten des Ministeriums Berlin Kunst-
akademie Berlin I Nr. 11 Vol. V

I. Fortzünge für die Großen Berliner
Kunstausstellungen.

Ziffer 2. Satz 3.

Ein Platz erfolgt jedes Jahr im November; jedoch
ist es, falls die Ausstellungsveranlassungen ausfallen,
wird ein freier Zusammentritt der Kommis-
sion ausbleiben, ja eine der beiden Hauptausstellungen unter-
nehmen, die Ausbreitung der Kunst zu einem
freien Zeitpunkt zu veranlassen.

Ziff. 4.

Die den ständigen Vorständen zugetheilte Ausstellungs-
kommission wird je nach der sich ergebenden Summe
zu bewilligender Summe bis zum Höchstbetrage von
M 5000 an der Berliner Kunstausstellungswesen sowie
in gleicher Höhe an der Kunstausstellungswesen der Sta-
ten der Städte und bis zum Höchstbetrage von
M 2000 an der Berliner Kunstausstellungswesen
werden.

Die den ständigen Vorständen zugetheilte Summe wird
zu Ankäufen von Kunstwerken auf der Ausstellung
ganzen Ausstellungswesen verwendet. Diese Ankäufe er-
folgen durch die Ausstellungskommission. Gegen die
guthesetzte Auswahl steht jedoch im einzelnen Falle sowohl
die Kommission als die Mitglieder der Akademie
sowie auch der Kaiser Berliner Kunstausstellung der Kunst
der Kunstwerke offen. Die Ankäufe werden zur Ver-
fügung des Ministeriums der geistlichen u. Kultusange-
legenheiten gestellt, welche die Ausgabe an die Kaiserliche
Kunstausstellungswesen oder öffentliche Gebäude.

Der nach Abzug dieser Summe verbleibende Rest
der Vorstände fällt der Akademie der Künste und der
Kaiserlichen Kunstausstellung zu gleichen Teilen zu; oder
die

die Herausstellung der der Akademie zufallenden Aus-
stellung aufzuheben die Paktionen für die bildenden
Künste der Kunst und der Genossenschaftsgemeinschaften.

II. Statut der Königlich Preussischen Akademie der Künste.

§ 3. Abs. 2 (Hauptbestimmung).

Die Paktung erfolgt nach den Bestimmungen von §§ 18
und 19. Die Paktung ist zulässig, jedoch in der Art,
daß auf zweijähriger Ausscheidung eine Verabschiedung
nicht zu sein.

§ 20. Ziff. 6 und 7.

Zur Geschäftsleitung der Paktung für die bildenden
Künste gehören insbesondere:

6. die Herausstellung von besonderen akademischen
Ausstellungen im Akademiegebäude und die Leitung
des Aufbaus in Gemeinschaft mit der Genossenschaft der
Mitglieder (§ 31 Ziff. 6) nach den vom Minister zu
erlassenden reglementarischen Bestimmungen;
7. die Vorlegung zur Verlesung von Geldern und
Großen goldenen Medaillen für Kunst und Wissenschaft
der Ausstellungen zu 6. unter Beteiligung der im
Gesetz der Großen goldenen Medaille beteiligten Mit-
glieder (§ 31 Ziff. 1).

§ 31 Ziff. 5-7.

Der Pakt der Genossenschaft für die bildenden Kün-
ste liegt insbesondere nach ob:

5. die Mitwirkung bei den großen Berliner Kunst-
ausstellungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen,
6. die Mitwirkung an den besonderen akademischen
Ausstellungen (§ 20 Ziff. 6),
7. die Mitwirkung bei den Vorlegungen, welche wegen
Verlesung von Geldern und Großen goldenen

(M.)

Medaillen für Kunst und Wissenschaft der Ausstel-
lungen zu 6. zu machen sind (§ 20 Ziff. 7) durch
diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Große
goldene Medaille besitzen.

Zu §§ 30, 34 f. (Zahl der Mitglieder und
Pakt unserer Mitglieder) haben die untern Al-
ternativen Bestimmungen zu sein.

Zu 6.

Anlage
No. I.

13
1.

Kurz gefasste Geschichte
der Königlichen Akademie der Künste
zu Berlin.

Nach dem Statut vom 1699 war die Akademie
im Wesentlichen eine Hochschule für die bildenden Künste,
der außer dem Lehrer und Zöglingen fünf andere si-
gnal ausgezeichnete Künstler, die die akademischen Privile-
gien zu genießen für würdig befunden worden, angefor-
den. An Privilegien bestanden darin, daß die Akademiker
ein Vorrecht auf Befestigung für den Hof und überdies
die Freiheit hatten, überall im Reich umgewandert und frei
vom Zunftzwang ihren Beruf auszuüben (§ 11). Die
Akademie sollte von jedem Künstler, der sich zur Aufnäh-
me meldete, ein Probestück einbringen, das ihr Eigen-
thum blieb (§ 14), und andererseits vermachte sich ihre
Bemerkung von Kunstwerken darüber, daß jeder Akade-
miker verpflichtet war, ihr in jedem Jahr ein Werk
seiner Hand zu stiften (§ 13). Außer dem Künsten soll-
ten auch der Erleichterung des Fortschritts auf den „Wissenschaft-
ten“, d. h. die für das Studium der Künste notwendigen,
nämlich Mathematik und Anatomie, gepflegt werden,
und überdies wurde auf das Kunsthandwerk, und
genau

zwar die Goldschmiedekunst, von welcher man berichtet.
 Auch ihren Verfall im 18. Jahrhundert kam die
 Akademie auf den Gedanken einer mittelmässigen
 Zeitschrift, an der von den Wissenschaften nicht viel mehr
 geliebt wurde, als noch für Feldmesser wichtig war. Ge-
 gen 1770 begann eine lebhaftere Bewegung, um die Akad.
 zu mehr Thätigkeit der Kunst wieder herzustellen. Ein
 königliche Verfügung vom 31. Mai 1770 beauftragte zu überlegen,
 ob die Akademie nicht mit dem im Festen begriffenen
 Ober. Landezement zu verbinden sei. & das Ergebnis
 der Überlegung war, laßt Schrift einer Gesandten vom
 30. Mai 1772, der Vorschlag, die Akademie nicht mit ihr zu
 vereinigen, sondern ein Kollegium aus einer Anzahl
 von Akademikern zu bilden, das die Arbeiten der Kunst.
 funderer im Reich (Kaiser, Kaiser, Kaiser, Kaiser, Kaiser,
 laß u. m.) beeinflussen werde. Auch sollte, als bei
 Preisvertheilungen an die Landeswerke geset werden,
 die Vorlagen derselben vorbahren und züchtigen, zu
 den Rat ertheilen, Erfahrungen zwischen und bezeugen.

Meines Koopshaus bleibt unbenutzt und ist verfallen,
es würde aber für das Haus der Sammlung das Mindeste
von Heinitz gekostet nur Thaler von 1790 gewandt.

Four

Im Fugange viel Rath ist zu, Erwählung der
Mannschaften und Gewerbe besonders betont, und weißt
samt der Akademie als Hülfsmittel für Künstler ex.
nicht nur, gelehrt wird, sondern ist auch, bestimmten
Aufgaben zu Gunsten des guten Geschmack und des Künst.
jeweils zuzugreifen. Der Kunst soll in wissenschaftlichen
Wegungen (§ 7) der eingepfunden Künstlerinnen
und jeder Kunst soll sich ein bestimmtes Gebiet
des Kunstgewerks annehmen, darin arbeiten und
seine Erfindungen und Tüchtigkeit, durch den Kunst, von den
Kunstpfulen und Provinzial. Kunstpfulen, vorzuziehen.
Aber eben vorzügliche Kunstpfulen, für Maler, Bildhauer,
Bilder, Kunstmalen, Zeichner, Musiker, Musiker,
Sänger, Komponisten, Tänzer, Zimmerleute, Maler, Schm.
geler u. v. bestimmt, würde ein Teil der Akademie;
und Schüler der Akademie sollten Lehrer an den zu grün.
enden Provinzial. Kunstpfulen werden. (§§ 23. 24) Abthei.
ge Kunstgewerkschaften sollten in der Akademie, aufzuwachen.
man werden, von Gewerbebegabung besetzt sein und für
den Hof beschäftigt werden (§ 25) Aber aber noch allem
Recht für zu wirken und zu wirken, sollte der Kunst
der Akademie, der all die Hülfsmittel der Kunstgewerkschaft
eingeführt

eingesetzt worden, auf Bitte des Oberpfälz-Kollegiums, Land-
wirth, Kammer, Grundbesitzer, einem Direktor der Por-
zellanfabrik und dem Hofmaillier unter seinen Mit-
gliedern haben. Jährliche Anstellungen, verbunden mit
Prämienvertheilung, sollten stattfinden. Die Akademiker
mit den Jünglingen gewissermaßen eine einzige Korporation
(besonders gegenüber dem Grundbesitzer) und auszuweisen.
den werden nur der Kunst auf sich selbst zu verpflichten
Kunstwerke von jedem Mitgliede.

Nun die Akademie nach und nach als Hilfer zum Mittel-
punkt des Kunstlebens zu werden, wurde bestimmt,
daß, neben dem Kunst und der Lehranstalt, vornehmlich,
ausserordentliche und ehrenvolle Mitglieder, Ehrenmitglieder
der Kunst, sowie, akademische Künstler (Kunst-
sammler) zu sein gehören sollten, mit welchen abge-
spitzten Kunst z. B. für die Künste an den Künsten
(S. 33 - 37).

Und allem geht hervor, daß das Institut von 1790
die Akademie als eine zentrale Kunstbehörde aufstellte,
die auf dem Gebiete der bildenden Kunst und der Kunst-
sammler den gesammten Kulturzustand beeinflussen und
eine Vertheilung von Kunstgütern und Gütern an Künstler

Lebanten

Lebanten und Kunstgüter der Akademie werden,
überprüft für alle Kunstgüter die ungesunden Kunst
sein sollte.

Obgleich nun erst im Jahre 1833 eine Aufhebung
einer Akademie der Kunst der Akademie ersucht
wurde, zeigte sich doch bald nach der Errichtung des Instituts
von 1790, daß die Institution des Kunstlebens viel zu
mühsam, unzureichend und selbstständig wurde, als daß es
sich ein Zusammenfassung mit einer Hof- oder Kunst-
Expositionsgesellschaft hätte halten lassen. Es ergab sich die Not-
wendigkeit, 1799 eine Kunstakademie abzugeben, die sich
allmählich zur Königlichen Kunstschule entwickeln sollte,
1880 wurde die Akademie des Kunstlebens (an Stelle der
Kunstschule) gegründet, 1882 wurde die
Kunstschule in Berlin, wie die in den Provinzen völlig
mit dem Charakter der Akademie gelöst, während die Kunst-
schule für die bildenden Künste sowie die für Musik und
das akademische Institut für Kunstwissenschaft, nur noch
einen ganz kleinen Zusammenhang mit
den selben besitzen.

Seit 1875 wurde der Kunst der Akademie zuerst
als eine der Akademie in Kunstangelegenheiten berathende

Kunst

Leipzig beginnt, über die Einteilung der für den Staat bestimmten Kunstwerke nicht zu sprechen, sondern der Landes-Kunstkommission zuzugewenden. Von eigentlichen Feiern beginnt der Oberbürgermeister durch Aufstellung der Gedenkbüste. Auch diese muß sich mit der Verwaltung und der Aufstellung von Kunstwerken durch die Oberbürgermeister zu beschäftigen, während die Kunstwerke in der Stadt und die Kassen der Kunstwerke ganz unabhängig voneinander stehen.

Auf die Kunstpflege von Berlin einzugehen, ist allerdings von der Oberbürgermeister, während der Oberbürgermeister Kunst seit 1887 in der Leitung der Stadt und der Oberbürgermeister Aufstellungen einbringen, bei denen die Oberbürgermeister, seit 1893 (bzw. 1882 einige), seitdem letzten (bzw.), nicht einmal für die Einteilung der goldenen Medaille Kopie zu machen ist.

Pa n " 2. Jahrgang 1896, Heft 1 und 4.

Exzerpt aus Wilhelm Boes Aufsätzen über die Akademie der Künste.

1. Aufsatz.

Die Gegner der Akademie, fast ausnahmslos junge Künstler, die in ihrer Gegnerschaft meist nicht zu ernst zu nehmen sind. Dann naht die Zeit, sowie sie tüchtig sind, selbst in die alte Institution aufgenommen zu werden, so bemächtigt sich ihrer das Gefühl ungenügender Anerkennung. So erwachsen aus ihnen in der Regel eine Reihe Freunde und Verteidiger, der von ihnen längst als überlebt verschrieenen Akademie.

Wichtig ist die Frage, ob die tüchtigen Künstler der Akademie aus ihr selbst hervorgegangen oder von aussen hereingekommen sind.

Der Grosse Kurfürst zog selbständig Künstler heran und förderte Privatschulen.

Die ersten Leistungen der Akademie waren gering. Schlüters Name kann für ihre Bedeutung als Lehrstuhl nicht infrage kommen. Er war Autodidakt.

Friedrich Wilhelm I. drückte die Akademie ganz nieder, noch ehe sie Fuss fassen konnte.

Friedrich der Grosse enttäuschte die Erwartungen der Akademie. Er beschäftigte nur französische Künstler und übersah auch die Keime einer Nationalliteratur.

Kabinettsorder vom 21. Januar 1786, kurz vor Friedrichs Tod. Heinitz wurde Kurator. Die rasch sich folgenden weiteren Bestimmungen atmen so recht den Geist des grossen Königs.

Nicht ausschliesslich der Vorbildung von Malern und Bildhauern soll die Akademie dienen, sondern eine grosse allgemeine Schule für Zeichnen und Modellieren sollte sie sein, die vor allem den Kunsthandwerkern zugute kommen sollte. Nicht zu viele Maler und Bildhauer soll die Akademie erziehen, die dem Staat nichts nützen können. Besonders betont wird das Zeichnen nach dem Leben.

Friedrich starb zu früh und deshalb folgte keine Blüte aus dieser

Reorganisation

Reorganisation, obwohl reiche Freunde der Kunst und hohe Beamte in ihren Kreis einbezogen wurden. Chodowiecki hätte die Reorganisation durchführen können, aber es fehlte ihm die Grundlage echter Kunst, die sichere Zeichnung.

Schwere Zeiten nach der französischen Revolution, Jena und seine Folgen, der politische Aufschwung danach, der alle Kraft der Nation in Anspruch nahm, führte wieder zu einer Scheinexistenz der Akademie.

Friedrich Wilhelm III. hatte feste Pläne für die Kunst, doch galten diese mehr der Nutzbarmachung der Sammlungen, ihrer Vermehrung und Aufstellung. Schinkel, Schadow und Rauch standen dem König zur Seite. Die Fülle bedeutender Künstler hob das Niveau der Akademie, ohne dass diese Künstler selbst akademische Bildung genossen hätten.

Dann folgen fremde Einflüsse, besonders aus Belgien, während Krüger und Menzel ihren eigenen naturalistischen Weg gingen.

Frisches Leben in der Akademie fehlte aber.

Eine neue und reiche Tätigkeit setzte wieder nach 1870 ein, aber meist nicht zum Besten der Kunst.

1882 erhielt die Akademie ein neues Statut. Inzwischen waren Kunstgewerbeschulen und Fachschulen begründet. Seit langem schon existierte eine eigene Bauakademie. Daher sich die Akademie seit Jahrzehnten auf Malerei, Plastik und Kupferstich beschränkt. Die Zahl der Lehrer wurde vermehrt. Meisterateliers wurden begründet.

Die Akademie hat ihr Ziel als Lehrstuhl nicht erfüllt, trotz oder gerade durch die Steigerung aller Hilfsmittel.

Das Kunstgewerbe wurde abgestossen, die Ausbildung im Zeichnen ist mehr und mehr zurückgegangen, Mangel in der technischen Vorbildung, Ueberproduktion von Künstlern.

Nicht 10 % der in der Akademie erzogenen Künstler werden in späteren Jahren als Künstler noch genannt. Die übrigen werden Illustratoren, Zeichner, Photographen usw. oder verschwinden im Proletariat.

Eine Reorganisation ist unumgänglich notwendig, eine Neubildung auf Grund jener Kammerkammerordnung Friedrichs des Grossen. Wieder muss in

erster

erster Linie das Zeichnen und Malen nach der Natur in den Vordergrund gestellt werden. Dadurch ist eine Entlastung und Ergänzung der Kunstge-
werbeschulen möglich. Nur die talentvollsten der Künstler dürfen weitergebildet werden. Die übrigen sollen auf Kunstgewerbeschulen als Zeichenlehrer, Zeichner usw. ausgebildet werden.

Auch die Weiterausbildung soll immer im engen Anschluss an das Studium der Natur bleiben. Ferner ist völlige Vertrautheit mit allem Technischen der Kunst zu fordern.

Keine Förderung bestimmter Richtungen!

Der Rompreis für junge deutsche Akademiker hat keinen Sinn. Selbst die urkonservative Pariser Akademie bindet den Preisträger nicht an Rom, sondern überlässt ihm die Entscheidung, wo er sich für seine Studien hinwenden will. Die Franzosen selbst kennen die Mängel des Instituts der Villa Medici. Auch der Versuch der spanischen Akademie ist gescheitert.

Eine Reform der Akademie hängt davon ab, ob die von allen Idealen immer mehr und mehr abtreibende Entwicklung, besonders in dem für eine Kunststadt wenig veranlagten Berlin einen wirklichen Aufschwung der Künste in absehbarer Zeit zulässt.

"Aufgabe des Staates wird es aber sein, das wenige was er tun soll, um die empfindliche Pflanze der Kunst nicht durch bürokratischen Zwang gleich im Keim zu ersticken, gründlich und konsequent durchzuführen". Auf dem Weg einer solchen Reform könnte auch die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kunst vom Staate, wie sie seit langen in England und neuerdings in Amerika unter günstigen Verhältnissen nur zum Vorteil der Kunst sich eingebürgert hat, auch bei uns Fortschritte machen.

2. Aufsatz.

Vergl. dazu A.v.Werner "Aufgabe und Bedeutung der Kunstakademie" in deutscher Revue 1896, Januarheft.

Bode gesteht einen Irrtum zu; Die Kabinettsorder vom 25.1.1786 ist an Rode gerichtet. Bode hat sie versehentlich zusammengezogen mit der Kabinettsorder vom 25. Januar 1786.

Staats-

Staats-Archiv III. Abt. Nr. 49. "Acta Verschiedene. Königl. Kab.-
Order in Angelegenheiten der Akademie der Künste"

Es sollte von Rode Ersatz für den letzt verstorbenen Maler de
Buissen vorgeschlagen werden. Rode verhielt sich abweichend.

Vergl. A.v.Werner "Zur Jubelfeier 1896" - "Den König verdross Wer-
ners Verhalten, er bestellte Heinitz zur Aufsicht über die Akademie"

Heinitz hatte unzweifelhaft schon damals die Befugnisse eines
Kurators, ernannt als solcher wurde er erst am 26. Januar 1790. Vergl.
die Veröffentlichung der "Berlinischen Nachrichten" 1786.

Heinitz selbst bezeichnete sich 1788 als Kurator und wird schon
1787 von seinen Beamten so genannt, auch 1788 im Tableau vom Personal
der Akademie als Kurator geführt.

Das Zeichnen und Malen nach der Natur: Am 7. Februar 1786 bewil-
ligte der König Geld für Modelle "namentlich lebende Modelle"

Am 11. Februar 1786: die erste Sitzung der Akademie unter Heinitz
"Es wird über das Zeichnen nach dem Leben beraten."

Vergl. Heinitz Aufzeichnungen zur Vorbereitung des neuen Statuts:
"dass den Künstlern durchs Leben-Zeichnen und durch die Lehrstunden
alle Hilfsmittel zu verschaffen seien."

5. Oktober 1787 Festrede Mölters (Adlatus von Heinitz) "Das ganz
unentbehrliche Naturstudium"

Heinitz legt Wert darauf dass die Akademie nur nützlich werden
könne, wenn man darauf sehe, nicht bloss Maler, Bildhauer und Kupfer-
stecher auszubilden, sondern ausserdem auf besseren Unterricht der
Handwerker Bedacht zu nehmen, die bei ihren Arbeiten Ordnung Geschmack
und Belehrung nötig hat.

Vergl. die Ausstellungskataloge der Akademie: Es wurden auch Arbei-
ten von Kunsthandwerkern ausgestellt. Die Heranziehung von Kunsthandwer-
kern wurde ferner zur Tatsache durch die Ernennung solcher zu "Akade-
mie-Künstlern".

Heinitz Rede bei der Aufnahme des Ministers von Hertzberg 1788:

"Betonung"

"Betonung des Handwerks bei der Reform."

Die "eigenen Gedanken" Heinitz' für die Reformkommission (zur Statutenberatung) betonen ebenfalls die Vorbildung für das Handwerk.

Heinitz'Dankschreiben an den König Friedrich Wilhelm II.vom 20. Dezember 1797 über seine bisherige Tätigkeit als Kurator : " Die Akademie soll nicht sowohl eigentliche Künstler erziehen....., sondern Pflegemutter und Beförderin des guten Geschmacks in allen Branchen der nationalen Industrie.....sein."

Heinitz wünscht "Die nähere Verwendung der an die Kunst sich anschliessenden Handwerker, um sie zu unterstützen, teils aber auch um sie vor dem Schädlichen, die Industrie darniederdrückenden Handwerkszwang zu befreien."

Aus dem Manuskript der Schöne-
Biographie von Geheimrat Pallat

20. Januar 1860 Schreiben des Kultusministers von Bethmann-Hollweg an Peter Cornelius, um ihn für die Oberleitung der Akademie zu gewinnen. Geschäftsführender Vizedirektor sollte Daeger sein. Cornelius sollte "die verfallene Unterrichtsanstalt" in eine bessere Bahn lenken. Deutlicher konnte sich ein Minister über die Reformbedürftigkeit eines ihm unterstellten Kunstinstituts nicht aussprechen.

Anton von Werner bestätigte diesen Zustand in seiner Festrede beim 200-jährigen Jubiläum der Akademie am 4. Mai 1896 in der Hochschule. Er zitierte Adolf Rosenberg "Die Berliner Malerschule" (1879). Die Maler bildeten sich lieber in Paris als in Berlin aus. Stagnation und Verzopfung "schlechterdings von ihr nichts zu holen". Werner fügte hinzu: "mit dem Schlußsatz hat er recht". Er schilderte den rückständigen Zustand der Akademie zu der Zeit als er Lehrer war.

Das Statut von 1790 war nicht mehr zeitgemäß.

1853 Musikabteilung, 1869 Hochschule für Musik gegründet

Die 1787 als Kunstzeichenschule gegründete Kunst und Gewerkschule erhielt 1869 einen eigenen Direktor und eine selbständige Organisation.

Antike Doppelstellung der Akademie als begutachtende Kunstbehörde und zugleich als Lehrerkollegium des Unterrichtsinstituts.

Die Reformbedürftigkeit schon vor Schöne erkannt, im Ministerium, in der Akademie und in der Kinstlerschaft seit 30 Jahren Reformpläne ausgearbeitet. Die Durchführung einer

Reform alleiniges Verdienst von Schöne.

Minister Falk stand der Kunst ganz fern, erkannte aber die Wichtigkeit ihrer Pflege an. - Minister von Puttkamer (1879 - 1881) genial veranlagt, aber gegen Kunst unempfindlich.

Minister von Gossler (1881 - 1891) warmer Freund und eifriger Förderer der Kunst, Graf von Zedlitz-Trützschler (1891 - 1892), Bosse (1892 - 1899), von Studt (1899 - 1907).

Für Schöne Hauptziel der Neugestaltung, Hebung des Unterrichts und dafür Gewinnung bedeutender Lehrkräfte. Intime Zusammenarbeit der Schüler mit solchen Lehrkräften, deshalb zunächst die auch von der Akademie gewünschte Begründung von Meisterateliers. Schreiben an den Finanzminister vom 24. Juni 1873 wegen der Mittel für ein Bildhauer- und zwei Malerateliers.

20. Dezember 1873 Umfrage von Schöne an Künstler, Kunstgelehrte und Kunstfreunde (Herman Grimm, Julius Meyer, Karl Schnaase) betr. Vorschläge für die Umgestaltung der Akademie. Darauf Ausarbeitung eines Statutenentwurfs.

31. Januar 1874 bei der Statsberatung Beschluß des Landtags die Staatsregierung aufzufordern für die Reorganisation der Akademie im nächstjährigen Etat definitive Vorschläge zu machen. Den Antrag stellte Rudolf Virchow, der wohl durch Mommsen über Schönes Pläne unterrichtet war.

Zu Beginn des Sommers Statutenentwurf, 24. Juni 1874 im Ministerium besprochen, 23. Juli dem Direktor und Senat der Akademie zur Begutachtung zugeleitet. 5. Dezember 1874 Gutachten der Akademie unter Beifügung eines abgeänderten Entwurfs. Nochmalige Prüfung im Ministerium, dann mit Immediatbericht vom 6. Februar 1876 dem Kaiser vorgelegt. Zunächst provisorische Satzung. Allerhöchste Ermächtigung erbeten, dem

- 3 -

dem Landtag von dem provisorischen Statut zur Erweiterung der Etatsanträge Mitteilung ~~xx~~ machen zu dürfen, da dem Landtag an sich ein Recht, die Vorlage zu fordern, nicht zustand. 10. Februar 1875 erhielt der Minister die Ermächtigung.

6. April 1875 das Reglement vom 26. Januar 1790 aufgehoben, das neue provisorische Statut genehmigt und der Minister zum Erlaß von Übergangsbestimmungen ermächtigt. Gleichzeitig das Statut der Hochschule für Musik vom 12. Januar 1874 abzuändern.

Der Senat hatte von jetzt ab nicht mehr die Befugnisse eines Lehrer-Kollegiums für den Unterricht an den bildenden Künsten. An seine Stelle treten die Vorsteher der Meisterateliers und das Lehrer-Kollegium der " Allgemeinen Akademie der bildenden Künste " d. i. der späteren Hochschule mit einem eigenen Direktor, wie ihn die Kunst- und Gewerkschule und die Hochschule für Musik bereits besaßen. Recht des Senats nur Vorschläge für die Besetzung der Meisterateliers, der Direktorenstelle und Begutachtung der Vorschläge der Direktoren für die Besetzung der Lehrerstellen. Die Meister und Direktoren hatten für den Unterricht freie Hand.

Aufhebung der Doppelstellung des Senats als begutachtende Kunstbehörde und als Lehrer-Kollegium, Beschränkung auf den behördlichen Bereich. Senatoren auch aus der freien Künstlerschaft nicht nur Akademiker, Kunstgelehrte, von amtswegen die Meisterateliersvorsteher und die Leiter der Unterrichtsanstalten Mitglieder des Senats.

Die Akademie hatte gewünscht nur solche Künstler in den Senat aufzunehmen, die zugleich Mitglieder seien und wünschte die Beteiligung von Kunstgelehrten auf den Lehrer der Kunstgeschichte zu beschränken (in der besonderen Funktion eines Senats-Sekretärs). Diese beiden Wünsche wurden vom Ministerium nicht

- 4 -

nicht erfüllt, was im Immediatbericht besonders begründet wurde. Auch dem Antrag des Senats, daß der Präsident gewähltes Mitglied dieser Körperschaft sein müsse, wurde nicht entsprochen.

Scheidung des Senats in zwei Sektionen: bildende Kunst und Musik.

Absicht der neuen Satzung, die Akademie innerlich aufzulockern.

Ein Hauptbestreben Schönes: Förderung des Unterrichts in der Architektur und Verbindung dieses Unterrichts mit dem der Malerei und Plastik.

Das im Jahre 1799 gegründete selbständige Institut für die Baukunst wurde 1809 dem Direktorium der Akademie unterstellt (Akademie der Baukunst) 1824 von ihr wieder getrennt und ^{sammen}zu- / mit dem Schinkelschen Bauakademiegebäude dem Bereich des Ministers für Handel, Gewerbe und Bauwesen zugewiesen. Aufgabe: Heranbildung der Landmesser und Provinzialbaumeister. Der Unterricht in den höheren ästhetischen Fächern der Baukunst war der Akademie der Künste verblieben. Für die Architektur geschah in den folgenden fünfzig Jahren bei der Akademie aber nichts. Es wurden auch keine bedeutenden Baukünstler berufen. Über die Vorlesungen und Übungen vergl. die Festschrift der Hochschule Seite 47 ff. Die jungen Architekten beschränkten sich auf den Besuch der Bauakademie.

Schreiben des Kultusmin. an den Handelsmin. vom 30. Juni 1874 : Bedauern über die völlige Trennung der Architekten von den Malern seit 1824. Kein Zusammenwirken der Künste mehr. Anfrage wegen Einleitung von Verhandlungen zur

Prüfung der Frage.

5. Juli 1874 Antwort des Handelsmin., der Kultusmin. möge bestimmte Vorschläge machen auf welche Weise eine Verbindung in der Ausbildung herbeigeführt werden könne, eher die Bauakademie in ihrer Wirksamkeit für die Ausbildung der Staatsbaubeamten zu beeinträchtigen. Diese Antwort, mit der ja nichts gewonnen war, vorläufig zu den Akten gegeben.

Erwägungen im Handelsministerium über eine Reorganisation des Studiums der Architekten, 28. 9. 1874 Ersuchen des Kultusministers ihn zu beteiligen. Antwort des Handelsministeriums. Die Verhandlungen bezögen sich auf die Ausbildung der Staatsbaubeamten, der Kultusmin. werde benachrichtigt werden falls etwas von einigem Belang für die von ihm vertretenen Interessen beschlossen werden sollte. Ziel der Verhandlungen: Verbindung der Bauakademie mit der Gewerbeakademie zu einer Technischen Hochschule.

Erneute Anregung des Kultusministers beim Handelsministerium die der Ausbildung der Architekten gewidmeten Anstalten mit denen der Maler und Bildhauer zu verbinden. Ablehnende Antwort des Handelsministers. Weitere vergebliche Versuche 1876 -1878, jedoch keinen Einspruch gegen die Absicht der Begründung einer Meisterschule für Architektur zur künstlerischen Weiterbildung der auf der Technischen Hochschule vorbereiteten Architekten. - Eingabe von 69 Architekten an den Kultusminister wegen Begründung eines Meisterateliers. - Bald wurde ein später auch zwei Meisterateliers für die Baukunst geschaffen.

Der Zwiespalt der Ressorts ist zum Schaden der Architektenausbildung geblieben.

Erhöhung der Staatszuschüsse für die Akademie jährlich um 40 000 RM, ferner ein besonderer Fonds von 15 000 RM für die Heranziehung außerordentlicher Lehrkräfte.

Das Institut für Kirchenmusik in die Akademie eingliedert.

Große Raumnot der Akademie. In dem nach den Linden gelegenen Teilen der von den Linden, der Charlotten, Dorotheen und Universitätsstraße begrenzten Gebäudegruppe befand sich zusammen mit der Akademie der Künste die Akademie der Wissenschaften, die Kunst- und Gewerkschule, die Räume für den Unterricht in den bildenden Künsten, die Ausstellungsräume und die Verwaltungsräume. Der Gebäudekomplex enthielt ferner die Marstall-Verwaltung und eine Schwadron des Garde du Corps. - Für die Herstellung neuer Unterrichtsräume waren schon 1874 Mittel (Herstellung von Oberlichträumen und Vermehrung der Ateliers) bewilligt worden.

1875/76: Errichtung von Ateliers für den Meisterunterricht auf dem Hofe und 4 Malerateliers für die neuen Lehrer der Hochschule im Dachgeschoß errichtet (ohne Zustimmung des Finanzministers, der sich nachträglich einverstanden erklärte).

Sehr dringlich wurde die Beschaffung von Ausstellungsräumen, bei jeder Ausstellung mußte der Unterricht längere Zeit ausgesetzt werden.

1872 mit kgl. Genehmigung geplant auf dem Flügel in der Universitätsstr. einen einstöckigen Aufbau zu errichten. 70 000 Taler 1873 vom Landtag bewilligt.

21. Juni 1873 Schreiben des Kultusmin. an den Fin. Min. von der Aufstockung abzusehen und eigenes Ausstellungsgebäude zu errichten auf der nordöstlichen Ecke des Tiergartens

zwischen Sommerstr. und Königsplatz. Finanzminister ablehnend, dagegen bereit über Errichtung eines interimistischen Ausstellungsgebäudes für 25 - 30 Jahre zu verhandeln.

14. Februar 1874 Besprechung über Ausstellungsgebäude und Beschaffung von Räumen für die akademischen Musikinstitute. Man einigte sich: Errichtung eines provisorischen Ausstellungsgebäudes auf dem sogenannten Schmuckplatz östlich der Alsenstraße für die Hochschule für Musik und Institut für Kirchenmusik. Anbau an die als Künstlerateliers benutzten Pavillons am Königsplatz und Anbau eines Konzertsalles nach der Sommerstr. zu. 26. Februar 1874 entsprechendes Schreiben an den Fin. und den Handels- und Bauten-Min. Fertigstellung des provisorischen Ausstellungsgebäudes noch im Sommer 1874. Deckung der Kosten: die bereits bewilligten 70 000 Taler unter Heranziehung des Kunstausstellungsgelderfonds der Akademie zu den Mehrkosten. Zustimmung des Fin. Min. Die Bauten für die Musikinstitute sollten nur leichte sein, weil die Grundstücke voraussichtlich für wichtigere Zwecke gebraucht würden (Reichstagsgebäude !)

Schwierigkeiten bezüglich des Bauplatzes für das provisorische Ausstellungsgebäude. Der Bebauung des Grundstücks an der Alsenstraße widersprach der Handels- und Bauten-Minister, es bestand auch keine Aussicht die kgl. Genehmigung hierfür zu erhalten.

Neuer Plan: Als Bauplatz die nordöstliche Ecke des Tiergartens zu wählen. Immediatbericht mit Zustimmung der zuständigen Minister am 17. Mai 1874 abgegangen. Schon am 19. Mai 1874 abgelehnt (keine Abholzung dieses Teiles des Tiergartens! Die Beeinträchtigung des Unterrichts durch die Ausstellungen zu bedauern, sind über 50 Jahre lang ertragen worden, so daß sie wohl noch 2 Jahre erduldet werden können, bis ein dauerndes Ausstellungsge-

bäude errichtet ist). 10. 2. 1875 Eingabe der Künstler an den König : Errichtung eines provisorischen Ausstellungsgebäudes an der Alsenstr. (diese Eingabe wohl nicht ohne Zutun von Schöne).

Kabinettschreiben vom 16. März 1875. Platz an der Alsenstr. abgelehnt, zu erwägen, ob ein Teil des Geländes der ehemaligen Porzellanmanufaktur und des Herrenhausgartens für das Ausstellungsgebäude in Betracht zu ziehen wäre (entsprach einer Anregung von Gropius, der sich vielleicht mit dem Chef des Geheimen Zivilkabinetts in Verbindung gesetzt hatte). - Diese Erwägung wurde nicht weiter verfolgt, weil der Bauminister erhebliche Schwierigkeiten dagegen machte.

Im Zusammenhang mit dem Preisausschreiben für die Bebauung der Museumsinsel dachte Schöne an den Bau eines permanenten Gebäudes an dieser Stelle, gab diesen Plan aber wieder auf zugunsten eines interemistischen Gebäudes an der Stelle des heutigen Kaiser Friedrich-Museums. Zu letzterem Zustimmung des Finanz- und Bauministers. Ebenso kgl. Genehmigung am 4. März 1876. Noch im Laufe des Sommers 1876 wurde das behelfsmäßige Gebäude fertiggestellt. Der Wunsch der Künstlerschaft war erfüllt und der Raumnot in der Akademie zum Teil abgeholfen.

Frühjahr 1868 mit dem Neubau für die Kunst- und Gewerkschule auf dem Grundstück an der Klosterstraße begonnen. Entwurf von Gropius und Schmieden, die das Gebäude auch selbst ausführten, obwohl das Bauministerium Bedenken hiergegen äußerte. Besetzung der neugeschaffenen Stellen auf Grund der provisorischen Satzung der Akademie: zum Präsidenten Baurat Hitzig gewählt (ab 1. Oktober 1875), der über 70 Jahre alte Professor Daeger, der seit 1861 kommissarisch die Direktorgeschäfte geführt hatte und Vorsitzender des Senats war, mußte zum Rücktritt bewogen werden. Er erhielt einen Pensionszuschuß und bezog die Senatoren-Remuneration weiter.

Direktor der Hochschule : Anton von Werner, erst wenig über 30 Jahre alt, wegen seiner Kriegsbilder usw. sehr geschätzt und durch seine persönlichen Eigenschaften von maßgebender Stellung in der Künstlerschaft. Er hatte bei der Reorganisation der Akademie tatkräftig mitgewirkt.

Neue Lehrer Gussow, Knille, Thumann, Hertel.

Anton von Werner erhielt neben seinem Direktorposten ein Meisteratelier für Historienmalerei. Vorher schon Ende Februar 1874 hatte Ludwig Knaus die erste der drei bewilligten Vorsteherstellen erhalten (Meisteratelier für Genre-Malerei).

Knille teilte Schöne mit, daß Anton von Werner ein durchaus persönliches Regiment führe.

Das Meisteratelier für Landschaftsmalerei erhielt, nachdem die beiden Achenbach und Kröner abgelehnt hatten, der Maler Hans Gude aus Karlsruhe. Den vom Senat vorgeschlagenen Berliner Architekturmalers Graeb hat das Ministerium nicht akzeptiert. Das Meisteratelier für Bildhauerei erhielt Reinhold Begas auf Vorschlag der Akademie.

Zweiter Ständiger Sekretär wurde Philipp Spitta, die Stelle des Ersten Ständigen Sekretärs nach Gruppes Tod (7. 1. 1876) erhielt Theodor Fontane.

Durch die provisorische Satzung von 1875 wurde eine Scheidung der Senate in einen für die bildenden Künste und einen für Musik durchgeführt. Sie hatte zwar tatsächlich schon bestanden, wurde aber durch die neue Satzung in feste Form gebracht .

Literatur:

Jubiläumswerk der Hochschule

" Fontane oder die Kunst zu leben " herausgegeben

von Ludwig Reiners: Brief an Mathilde von Rohr

Seite 121 ff.

Lebenserinnerungen von Anton von Werner: Seite 172

Über Fontane

Fontanes Briefe: Der Kaiser nahm Fontanes Abschieds-
gesuch nicht ohne Genugtuung auf, da er selbst zunächst
eine provisorische Beschäftigung, nicht feste Anstellung
von Fontane angeraten hatte, sie aber Fontane selbst
leider abgelehnt hat. Bei dem Kaiser blieb eine Ver-
stimmung gegen Fontane zurück. Vergleiche den Brief an
Mathilde von Rohr vom 30. September 1876

Reformvorschlag von Otzen.

Pro-memoria mit 5 Anlagen

U
Auf Allerhöchstem Befehl
Memoria

betreffend die Reorganisation der
Königlichen Akademie der Künste
zu Berlin

von

Professor Johann Oken.

Die Akademie
der Künste
zu Berlin.

Die Académie des Beaux-Arts ist eine in
Frankreich bei der höchsten Centralbehörden
der Akademie der Künste zu Berlin vorbildlich
gegründet, und hat die letztgenannte Anstalt
eine der wichtigsten Aufgaben jeder Akademie,
die Beeinflussung der Kunstschüler der Ju-
gend, sich allmählich mit der Zeit ändern
lassen. Nachdem schon 1799 die Akademie
abgelöst wurde, 1880 die Akademie der Wissenschaften
als Nachfolgerin der Kaiserlichen Ober-
Legation gegründet, 1882 die Kunstschule
abgegeben und zur Selbstständigkeit erhoben
wurde, zeigt sich in dem Staat vom 19. Juni
1882 zwar noch ein gewisser Zusammenhang
mit der eigentlichen Bildungsstätte der
Kunstjugend, die Kunstschule für die bildenden
Künste, die sich Musik und dem Theater
für die Musik; deren Einfluss dagegen
auf die Centralbehörden dieser Anstalt
und auf den Geist der Wissenschaften in Berlin.
Denn ist sie nicht insofern mehr und größer.

Der vorbestehende Einfluss auf die Com-
mission der Direktoren für die Kunstschule der
bildenden Künste ist einmal bloss und
einmal in 22 Jahren vergrössert, bei diesen
Veränderungen ist die Akademie einmal in
ist nicht besetzt und auf die Commission
der Direktoren der Kunstschule für Musik
ist selbst ein statistisch-wissenschaftlicher Einfluss der
Musikschule seit 1882 merklich vorhanden.
Gutachten ist noch der gewöhnliche Kunst mit
Hochschulen, welche Lehrgang (Prüfungsplan)

und

und Lehrgang der Kunstschüler betreffen (S. 21, 3. und
21, 3), aber nicht ein Institut der Kunst-
schüler (S. 7), aber das vorstehende von allem
Centralbehörden einer Kunstschule, die nicht
selbst Lehrkörper ist, auf eine Kunstschule
die unmöglich ist, und die Entscheidung der letzten
genannten Kunst der Wissenschaften nicht, ab-
gesehen von dessen Möglichkeit bei dem Plan.
gel an Einfluss auf die Personen der Kunst,
nicht zu einer einheitlichen wissenschaftlichen Ver-
einigung führen.

Eine Kunstschule, wie der Punkt der
Akademie kann nicht die Kraft der Kunst-
schule zu einem maßgebenden Einfluss auf
den Geist der Kunst gelangen. Ob das vorstehende
nicht zu vermeiden ist, wird durch die
Möglichkeit der Vergrößerung zu vermeiden sein,
jedoch gibt es, angestrichen der neuen Ver-
änderungen, und der Centralbehörden-
Arbeit.

Die Kunstschule.
wird das Ab-
kommen der
Kunstschüler.

Das heißt, und anders eine solche Ver-
änderung der Akademie der Künste von der Kunst-
schule mit Berücksichtigung der Kunstschüler.
Denn, dass eine maßgebende Einfluss
dasselbe auf den Geist der Kunst, nicht der
auf die Kraft der Kunst.

Und die solche Veränderung der Kunstschüler
von der Akademie spricht die Kunstschüler der
Kunst der Kunst und wissenschaftlichen Personen mit
die allgemeine Philosophie, dass heißt die Kunst-
schüler selbstständiger Centralbehörden für wissen-
schaftliche und künstlerische Institutionen mehr

und

mitzugeschrieben sind. Die geadelte Gegend, für
mich mich in Dienst der Förderung der
Tugend der Akademie der Künste zu Berlin
zu dienen, sind die Litteratur, die

für den Fall der Notwendigkeit weiterer
Aufklärung der mit unbekannter Mi.
Lage der gegenwärtigen Hauptstadt, die
nicht eine Kritik, Allgegenwärtig mit
gegenwärtig zu wollen.

Altenstein, die

(1793) Johann Oxen.

Johann Regensburg und Professor.

Berlin den 15. Dezember 1904

Anlage No. 1 zum Immediatbericht an Seine Majestät den Kai-
ser vom 15ten Dezember 1904.

Kurzgefaßte Geschichte

der Akademie der Künste zu Berlin

Nach dem Statut von 1699 war die Akademie im Wesentlichen
eine Hochschule für die bildenden Künste, der außer den Lehrern
auch noch Zöglingen auch andere eigens patentierte Künstler, die die
akademischen Privilegien zu genießen für würdig befunden waren,
angehörten. Die Privilegien bestanden darin, daß die Akademiker
ein Vorrecht auf Beschäftigung für den Hof und überdies die Frei-
heit hatten, überall im Reiche ungehindert und frei vom Zunftzwang
ihren Beruf auszuüben (§ 11). Die Akademie hatte von jedem Künst-
ler, der sich zur Aufnahme meldete, ein Probestück einzufordern,
das ihr Eigentum blieb (§ 14); und andererseits vermehrte sich ih-
re Sammlung von Kunstwerken dadurch, daß jeder Akademiker ver-
pflichtet war, ihr in jedem Jahr eine Arbeit seiner Hand zustif-
ten (§ 13). Außer den Künsten sollten, nach der Einleitung des
Statutes, auch die "Wissenschaften", d. h. die für das Studium der
Künste notwendigen, nämlich Mathematik und Anatomie, gepflegt
werden, und übrigens wurde auch das Kunsthandwerk, und zwar die
Goldschmiedekunst, von vornherein berücksichtigt.
Durch ihren Verfall im 18. Jahrhundert kam die Akademie auf
den Standpunkt einer mittelmäßigen Zeichenschule, an der von den
Wissenschaften nicht vielmehr gelehrt wurde, als war für Feldmes-
sur nötig war. Gegen 1770 begann eine lebhafte Bewegung, um die
Würde und Wirksamkeit der Anstalt wieder herzustellen. Eine Kö-
nigliche Verfügung vom 31. Mai 1770 befahl zu überlegen, ob die
Akademie nicht mit dem im Entstehen begriffenen Ober-Baudeparte-
ment zu verbinden sei. Das Ergebnis der Ueberlegung war, laut

Bericht

Bericht dieser Behörde vom 30. Mai 1772, der Vorschlag, die Akademie nicht mit ihr zu vereinigen, sondern ein Kollegium aus einer Anzahl von Akademikern zu bilden, das die Arbeiten der Kunsthandwerker im Reiche (Tischler, Schlosser, Töpfer, Gießer, Dreschler u.s.w.) beeinflussen würde. Und zwar sollte es bei Prämienverteilungen an diese Handwerke gehört werden, die Vorlagen derselben verbessern und publizieren, guten Rat erteilen, Erfindungen prüfen und begutachten. Dieser Vorschlag blieb einstweilen auf sich beruhen; er wurde aber für das durch die Bemühung des Ministers von Reinitz geschaffene neue Statut von 1790 genutzt.

Im Eintrage dieses Statuts wird die "Veredlung der Manufakturen und Gewerbe" besonders betont; und während die Akademie als Bildungsstätte für Künstler erneut und gekräftigt wird, werden ihr neue, bedeutende Aufgaben zu Gunsten des guten Geschmacks und des Kunsthandwerks zugewiesen. Der Senat soll in wöchentlichen Sitzungen (§ 7) die eingesandten Kunstsachen beurteilen und jeder Senator soll sich eines bestimmten Gebietes des Kunsthandwerks annehmen, darin arbeiten und seine Erfindungen und Ideen, durch den Senat, an die Kunstschule und die Provinzial-Kunstschulen verpflanzen. Die eben erwähnte Kunstschule, für Weber, Wirker, Sticker, Kartonmacher, Tapetenmacher, Gießer, Drechsler, Schnitzer, Konditoren, Töpfer, Zimmerleute, Maurer, Ofensetzer u.a. bestimmt, wurde ein Teil der Akademie; und Zöglinge der Akademie sollten Lehrer an den zu gründenden Provinzial-Kunstschulen werden (§§ 23, 24). Würdige Kunsthandwerker sollten in die Akademie aufgenommen werden, vom Gewerbezwang befreit sein und für den Hof beschäftigt werden (§ 25). Um aber nach allen Seiten hin zu wirken und zu raten, sollte der Senat der Akademie, der als Ausschuss der Lehrerschaft eingesetzt wurde, auch Räte des

des Oberschulkollegiums, Bauräte, Chemiker, Operndekorateurs, einen Direktor der Porzellanfabrik und den Hofmedailleure unter seinen Mitgliedern haben. Jährliche Ausstellungen, verbunden mit Prämienverteilung, sollten stattfinden. Die Akademiker und die Zöglinge genossen nach wie vor einige Vorrechte (besonders gegenüber dem Gewerbezwang) und aufgegeben wurde nur das Recht auf das jährlich zu empfangende Kunstwerk von jedem Mitgliede. Um die Akademie noch mehr als bisher zum Mittelpunkt des Kunstlebens zu machen, wurde bestimmt, daß, neben dem Senat und der Lehrerschaft, ordentliche, außerordentliche und auswärtige Mitglieder, Ehrenmitglieder und Assessoren, sowie "akademische Künstler" (Kunsthandwerker) zu ihr gehören sollten, mit verschiedenen abgestuften Rechten, z. B. für die Teilnahme an den Sitzungen (§ 33 - 37).

Aus alledem geht hervor, daß das Statut von 1790 die Akademie als eine zentrale Kunstbehörde auffaßte, die auf dem Gebiete der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks den gesamten Unterricht beeinflussen und durch Erteilung von Ratschlägen und Gutachten an Künstler, Fabrikanten und Kunsthandwerker autoritativ wirken, überhaupt für alle Kunstfragen die maßgebende Instanz sein sollte.

Obgleich nun noch im Jahre 1833 durch Angliederung einer Musiksektion der Betriff der Akademie erweitert wurde, zeigte sich doch bald nach der Einführung des Statuts von 1790, daß die Entwicklung des Kunstlebens viel zu mächtig, mannigfaltig und selbständig wurde, als daß es sich im Zusammenhang mit einer Behörde ohne praktische Exekutivgewalt hätte halten lassen. Es ergab sich die Notwendigkeit, 1799 eine Bauakademie abzuzweigen, die sich allmählich zur königlichen Technischen Hochschule entwickelte; 1880 wurde die Akademie des Bauwesens (an Stelle der Technischen

Technischen Baudeputation) gegründet; 1882 wurden die Kunstschu-
le in Berlin sowie die in den Provinzen völlig aus dem Verbands-
der Akademie gelöst, während die Hochschule für die bildenden
Künste sowie die für Musik und das Institut für Kirchenmusik nur
noch einen ganz losen papiernen Zusammenhang mit derselben be-
hielten.

Schon 1875 wurde der Senat der Akademie zwar als eine den
Minister in Kunstangelegenheiten beratende Behörde bezeichnet,
aber die Beurteilung der für den Staat bestimmten Kunstwerke nicht
ihm, sondern der Landeskunstkommission zugewiesen. Von irgend
welchen Privilegien der Akademiker konnte nach Aufhebung des Ge-
werbezwinges keine Rede mehr sein, und die Beurteilung und Empfeh-
lung von Kunstwerken durch die Akademie hatte an Gewicht verlie-
ren müssen, seitdem die Kritik in der Presse und die Reklame eine
ganz überwiegende Macht gewonnen hatten.

Auch die Künstlerschaft von Berlin emanzipierte sich allmäh-
lich von der Akademie, indem der Verein Berliner Künstler sich
seit 1887 in die Leitung der bis dahin rein akademischen Ausstel-
lungen eindrängte, bei denen die Akademie, seit 1893 (trotz § 16
des 1882 eingeführten Statuts), nicht einmal für die Erteilung
der goldenen Medaille Vorschläge zu machen hat.

gez. Joh. Otzen

Statut

der

Königlichen Akademie der Künste

zu

Berlin.

I. Von der Akademie überhaupt.

§ 1.

Die unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs stehende Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmete Staatsanstalt.

Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin.

Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als ihrem Kurator.

§ 2.

Die Königliche Akademie der Künste, an deren Spitze der Präsident der Akademie steht, umfasst den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und folgende Unterrichts-Anstalten:

A. Für die bildenden Künste:

1. die akademische Hochschule für die bildenden Künste,
2. die akademischen Meisterateliers.

B. Für die Musik:

1. die akademische Hochschule für Musik,
2. die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition,
3. das akademische Institut für Kirchenmusik.

II. Von dem Präsidenten und den Sekretären.

§ 3.

Der Präsident der Akademie wird vom Senate aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung Sr. Majestät des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind und am Beginn des Geschäftsjahres des neuen Präsidenten dem Senate angehören.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19. Wiederwahl ist zulässig.

I. Von der Akademie im allgemeinen.

§ 1.

Die unter dem Protektorat Seiner Majestät des Königs stehende Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmete Staatsanstalt. Zweck und Stellung der Akademie.

Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin.

Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als ihrem Kurator.

§ 2.

Die Königliche Akademie der Künste, an deren Spitze der Präsident der Akademie steht, umfasst den Senat, die einheimischen Mitglieder, die auswärtigen und die Ehrenmitglieder, sowie: Zusammensetzung der Akademie.

für die bildenden Künste:

- a) die akademischen Meisterschulen,
- b) das Institut der akademischen Ausstellungen;

für die Musik:

- die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

II. Von dem Präsidenten und den Sekretären.

§ 3.

Der Präsident der Akademie wird vom Senate aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung Seiner Majestät des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche einheimische Mitglieder der Akademie sind und am Beginn des Geschäftsjahres des neuen Präsidenten dem Senate angehören. Wahl und Amtsdauer des Präsidenten.

§ 4.

Die Wahl ist unter Einsendung des Wahlprotokolls dem Minister anzuzeigen, welcher die Allerhöchste Entscheidung über deren Bestätigung einholt.

Wird die Wahl nicht bestätigt, so ist binnen vier Wochen eine Neuwahl nach denselben Bestimmungen (§§ 18 und 19) vorzunehmen.

§ 5.

Als Vertreter des Präsidenten wird vom Senate ein zweiter Senator in derselben Sitzung, in welcher die Präsidentenwahl erfolgt, nach den für diese getroffenen Bestimmungen ebenfalls auf ein Jahr gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers.

§ 6.

Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

§ 7.

Der Präsident vertritt die Akademie nach aussen und führt den Vorsitz in allen Gesamtsitzungen, sowohl des Senates, als der Genossenschaft, sowie in den Sitzungen derjenigen Sektion des Senates, welcher er angehört. Er ernennt für die Beratungsgegenstände die Referenten.

Er ist befugt, allen Sitzungen der Sektionen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder beizuwohnen und von dem Zustande der akademischen Unterrichts-Anstalten jederzeit Kenntnis zu nehmen.

Er erledigt selbständig unter Mitwirkung des ersten Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht des Vortrages im Senate bedürfen. (§§ 16 und 27.)

Er führt die neu eintretenden Senatoren in einer Gesamtsitzung des Senates ein und vereidigt dieselben, sofern sie den Diensteid noch nicht geleistet haben.

§ 8.

Der Präsident vollzieht namens der Akademie und des Senates alle von denselben ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen.

Er verhandelt namens der Akademie und des Senates mit Behörden und Privatpersonen.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 17 und 18. Eine Wiederwahl ist nur zweimal ohne Unterbrechung zulässig.

Die Wahl ist unter Einsendung des Wahlprotokolls dem Minister anzuzeigen, welcher die Allerhöchste Entscheidung über deren Bestätigung einholt.

Wird die Wahl nicht bestätigt, so ist binnen vier Wochen eine Neuwahl nach denselben Bestimmungen (§§ 17 und 18) vorzunehmen.

§ 4.

Als Vertreter des Präsidenten fungieren ein erster und ein zweiter Vizepräsident. Ersterer wird vom Senate in derselben Sitzung, in welcher die Präsidentenwahl erfolgt, nach den für diese getroffenen Bestimmungen ebenfalls auf ein Jahr gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers. Eine Wiederwahl ist nur zweimal ohne Unterbrechung zulässig. Als zweiter Vizepräsident fungiert der Vorgänger im Amt des Präsidenten und, falls dieser nicht dazu imstande ist, der den Jahren nach älteste Senator derjenigen Sektion, der der Präsident angehört.

Stellvertreter
des
Präsidenten.

§ 5.

Der Amtsantritt des Präsidenten und seiner Stellvertreter erfolgt am 1. Oktober, wenn nicht besondere Umstände einen früheren Amtsantritt notwendig machen.

Amtsantritt
des
Präsidenten.

§ 6.

Der Präsident vertritt die Akademie nach aussen und führt den Vorsitz in allen Gesamtsitzungen, sowohl des Senates, als der einheimischen Mitglieder, sowie in den Sitzungen derjenigen Sektion des Senates, welcher er angehört. Er ernennt für die Beratungsgegenstände die Referenten und erlässt die Einladungen zu allen vorgenannten Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung.

Geschäftskreis
des
Präsidenten.

Er ist befugt, allen Sitzungen der Sektionen des Senates sowie der einheimischen Mitglieder beizuwohnen. Er beruft und konstituiert die Ausschüsse und Kommissionen aus denjenigen Körperschaften, denen er vorsitzt, und hat das Recht, an den Sitzungen derselben teilzunehmen und mitzustimmen.

§ 17. a. 5.

Er erledigt selbständig unter Mitwirkung des ersten Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht des Vortrages im Senate bedürfen. (§§ 16 und 27.)

Er führt die neu eintretenden Senatoren in einer Gesamtsitzung des Senates ein und vereidigt dieselben, sofern sie den Diensteid noch nicht geleistet haben.

Er bewilligt die von den Vorstehern der Meisterschulen beantragten Unterstützungen in den Grenzen des Etats.

§ 7.

Der Präsident vollzieht namens der Akademie alle von derselben ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen.

Stellung und
Befugnisse des
Präsidenten.

Er verhandelt namens der Akademie mit Behörden und Privatpersonen.

Er übermittelt alle Anträge, Gutachten oder sonstigen Berichte des Senates und seiner Sektionen sowie der Genossenschaften und deren Sektionen an den Minister.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Akademie gegen Dritte verpflichtet sollen, sind von dem Präsidenten und dem ersten ständigen Sekretär zu vollziehen.

§ 9.

Der Präsident hat auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs die Subaltern- und Unterbeamten, soweit dieselben nicht ausschliesslich einer akademischen Unterrichtsanstalt zugewiesen sind (§§ 46, 87 und 127), anzunehmen.

Bei denjenigen dieser Beamten, welche sowohl bei der Gesamtakademie, als auch bei einer akademischen Unterrichtsanstalt Dienste zu versehen haben, geschieht der Vorschlag unter Zustimmung der betreffenden Direktoren.

Zur Anstellung der Subalternbeamten ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Der Präsident übt über die Subaltern- und Unterbeamten der Akademie die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde.

§ 10.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen.

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§ 11.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt.

Er übermittelt alle Anträge, Gutachten oder sonstigen Berichte des Senates und seiner Sektionen, sowie der einheimischen Mitglieder und deren Sektionen an den Minister und ist berechtigt und verpflichtet, seine etwa abweichende Stellung dabei darzulegen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Akademie gegen Dritte verpflichten sollen, sind von dem Präsidenten und dem ersten ständigen Sekretär zu vollziehen.

Der Präsident kann jederzeit die akademischen Körperschaften, denen er nach § 6 vorsitzt, berufen, ebenso müssen auf seinen Antrag durch die betreffenden Vorsitzenden jederzeit die übrigen Sektionen von Senat und der einheimischen Mitglieder sowie etwaige Ausschüsse derselben berufen werden.

Der Präsident ist kraft seines Amtes Mitglied aller von seiten des Staates in Kunstangelegenheiten berufenen Kommissionen, insbesondere der Landeskunstkommission und der Ausstellungskommission für die Berliner grossen Ausstellungen.

§ 8.

Der Präsident hat auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs die Subaltern- und Unterbeamten, soweit dieselben nicht ausschliesslich den akademischen Meisterschulen angehören, anzunehmen.

Zur definitiven Anstellung der Subalternbeamten ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Der Präsident übt über die Subaltern- und Unterbeamten der Akademie die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde.

§ 9.

Der Präsident bestimmt, welche Beschlüsse und Arbeiten der Gesamtakademie dem Minister behufs Genehmigung zu deren Veröffentlichung vorzulegen sind.

§ 10.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen.

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§ 11.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt. Der Präsident hat das Recht, Vorschläge für die Ernennung der Sekretäre zu machen.

§ 12.

Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Abfassung der in den Gesamtsitzungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefassten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen u. s. w.,
2. die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesamtakademie und der Senatssektion für die bildenden Künste sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesamtakademie.

Zum Geschäftskreise des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik.

Im übrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. Von dem Senate.

§ 13.

Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen, bzw. mit seinem Gutachten zu übermitteln.

Er beschliesst über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

§ 14.

Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister nach Massgabe des § 15 berufen.

§ 12.

Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob:

Geschäftskreis der Sekretäre.

1. die Führung des Protokolls in allen Sitzungen, denen der Präsident vorsitzt sowie in denen der Mitgliedschaft, Sektion für die bildenden Künste, die Abfassung der gefassten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen u. s. w.,
2. die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesamtakademie und der Senatssektion für die bildenden Künste, sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der einheimischen Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen,
3. die Bearbeitung von solchen Berichten, welche seitens des Präsidenten zu erstatten sind.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesamtakademie. Derselbe fungiert gleichzeitig als Kurator der Akademiekasse und erlässt bei Abwesenheit des Präsidenten namens desselben, die durch die geordnete Fortführung der Verwaltung bedingten Kassenanweisungen.

Zum Geschäftskreise des zweiten ständigen Sekretärs (§ 15, B. 6) gehören die Angelegenheiten der Senatssektion und der einheimischen Mitglieder, Sektion für Musik, die Protokollführung in den betreffenden Sitzungen und die Uebermittlung der zur Ausführung der Beschlüsse ad § 12, 2 erforderlichen Mitteilungen an den ersten ständigen Sekretär.

Im übrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre im Einzelnen ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. Von dem Senate.

§ 13.

Der Senat ist eine staatliche Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und selbständig Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen, bzw. mit seinem Gutachten zu übermitteln.

Aufgabe und Stellung.

Er beschliesst über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

§ 14.

Die Senatoren sind Mitglieder des Senates:

Berufung der Senatoren.

- a) durch Wahl der einheimischen Mitglieder (s. § 15 A 1 und B 1) mit Vorbehalt der Bestätigung durch den Minister,
- b) kraft eines ihnen übertragenen Amtes (§ 15 A 2, 3, 5, 6, 7 und B 2, 3, 4, 5),
- c) infolge direkter Ernennung durch den Minister (§ 15 A 4, 8, 9 und B 6),

d) infolge der Wahl eines Auswärtigen Mitgliedes der Akademie zum Ehrenmitglied. (Vorsitzende)

Diejenigen Senatoren, welche dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen.

Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, auf welche sie berufen sind, aus, so tritt eine Ergänzung der Wahl und Berufung für den Rest der Zeit ein, auf welche der Ausgeschiedene dem Senate angehörte.

§ 15.

Der Senat zerfällt in zwei Sektionen, eine für die bildenden Künste und eine für Musik.

Die Mitglieder derselben sind:

A. In der Sektion für die bildenden Künste:

1. sechs Maler, vier Bildhauer, drei Architekten, welche von der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig,
2. die Vorsteher der akademischen Meisterateliers (§ 67),
3. die Direktoren der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, der Königlichen Kunstschule und der Lehranstalt des Kunstgewerbe-Museums,
4. der erste ständige Sekretär der Akademie,
5. der Direktor der Königlichen National-Galerie,
6. einer der Abteilungs-Direktoren der hiesigen Königlichen Museen,
7. ein Kunstgelehrter,
8. ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

Die zu 6, 7 und 8 Aufgeführten werden vom Minister ernannt.

Diejenigen Senatoren, welche dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen.

Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, auf welche sie berufen sind, aus, so tritt eine Ergänzung durch Neuwahl und Berufung für die unter § 15 A 1 festgestellte Zeitdauer ein.

Einheimische Mitglieder, welche zugleich Lehrer an den Hoch- und andern Kunstschulen sind, deren Direktoren als solche dem Senate angehören, können nur dann Mitglieder dieser Körperschaft werden, wenn sie definitiv und etatsmässig angestellt sind.

§ 15.

Der Gesamtsenat zerfällt in zwei Sektionen, eine für die bildenden Künste und eine für Musik. Sektionen
des Senates.

Die Mitglieder desselben sind:

A. In der Sektion für die bildenden Künste:

1. ~~sechs~~ ^{acht} Maler, ~~vier~~ ^{fünf} Bildhauer, ~~drei~~ ^{vier} Architekten, welche von den einheimischen Mitgliedern der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl nach dreijähriger Amtsdauer ist erst nach einjähriger Zwischenzeit zulässig. Bei Senatoren, welche als Ersatz eines zu früh ausgeschiedenen Senators gewählt sind (§ 14), tritt das obligatorische Ausscheiden erst mit dem 1. Oktober desjenigen dritten Jahres ein, welcher auf den Tag der Bestätigung folgt,
2. die Vorsteher der akademischen Meisterschulen (§ 44),
3. die Direktoren der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, der Königlichen Kunstschule und der Lehranstalt des Kunstgewerbe-Museums,
4. der erste ständige Sekretär der Akademie,
5. der Direktor der Königlichen Nationalgalerie,
6. einer der Abteilungsdirektoren der hiesigen Königlichen Museen,
7. der jeweilige Vorsitzende der Königlichen Akademie des Bauwesens, Abteilung für Hochbau,
8. ein Kunstgelehrter,
9. ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

Die zu 6, 8 und 9 Aufgeführten werden vom Minister ernannt.

Der erste ständige Sekretär ebenso nach vorhergehendem Einvernehmen mit dem Präsidenten.

Die Senatoren unter A 4 und A 8 sind verpflichtet, sich für Organisation und Ausführung der akademischen Ausstellungen im eigenen Hause nach den Bestimmungen der Ausstellungskommission zur Verfügung zu stellen.

*Die Voraussetzung der Zeit der
Wiederwahl wird durch die Mitgliedschaft
als nicht zu geringen Anforderungen
genau bleiben, wird durch die
Befreiung der hiesigen Arbeitsteile
des Bundes.*

B. In der Sektion für Musik:

1. vier Musiker, welche von der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für Musik, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig,
2. die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition (§ 102),
3. die Vorsteher der vier Abteilungen der akademischen Hochschule für Musik sowie der Dirigent der Aufführungen an derselben,
4. der Direktor des akademischen Instituts für Kirchenmusik,
5. der zweite ständige Sekretär der Akademie,
6. ein Musikgelehrter,
7. die oben unter A. 4 und 8 Genannten. Dieselben sind in den Sitzungen dieser Sektion zu erscheinen nur dann verpflichtet, wenn Fragen, die ihre Teilnahme erheischen, auf der Tagesordnung stehen.

§ 16.

Zum Geschäftskreise des Gesamtsenates gehören:

1. die Wahl des Präsidenten der Akademie und seines Stellvertreters (§ 18),
2. die Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunst- und Unterrichtsfragen,
3. die Beschlussfassung über Organisationsfragen der Gesamtakademie und über die Verwaltung ihres Vermögens,
4. die Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste nach Massgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1846,
5. die Erstattung der vom Minister sonst noch erforderlichen Berichte.

§ 17.

Zu den Sitzungen des Gesamtsenates erlässt der Präsident die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung. Er verteilt die dazu geeigneten Sachen zum Vortrag in den Sitzungen auf die Mitglieder.

§ 18.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer während des Monats Mai besonders für diesen Zweck zu berufenden Sitzung des Gesamtsenates, in welcher mindestens zwei Dritteile sämtlicher Senatoren anwesend sein müssen.

B. In der Sektion für Musik:

1. sieben Mitglieder, welche von den einheimischen Mitgliedern der Akademie, Sektion für Musik, aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt werden. Bezüglich der Wiederwahl gelten alle Bestimmungen von § 15 A 1,
2. die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition (§ 54),
3. der vorsitzende Direktor der akademischen Hochschule für Musik,
4. der Dirigent der Aufführungen an derselben,
5. der Direktor des akademischen Instituts für Kirchenmusik,
6. der zweite ständige Sekretär der Akademie, der eine musikwissenschaftliche Bildung haben muss,
7. der oben unter 9 Genannte. Derselbe ist in den Sitzungen dieser Sektion zu erscheinen nur dann verpflichtet, wenn der Vorsitzende dies als notwendig bezeichnet.

Der Dirigent der Aufführungen (§ 15 B 4) ist gleichzeitig Kapellmeister der Akademie bei Gelegenheit der Gesamtsitzung (§ 28, 1) und andern Veranlassungen.

§ 16.

Zum Geschäftskreise des Gesamtsenates gehören:

1. die Wahl des Präsidenten der Akademie und des ersten Vizepräsidenten (§ 17),
2. die Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunst- und Unterrichtsfragen,
3. die Beschlussfassung über Organisationsfragen der Gesamtakademie und über die Verwaltung ihres Vermögens,
4. die Vorschläge für die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste nach Massgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1846,
5. die Erstattung der vom Minister erforderlichen Berichte,
6. die Beratung von Initiativanträgen und Beschlussfassung über dieselben,
7. die Begutachtung und Festsetzung des Etats der Akademie und der mit ihr verbundenen Anstalten,

8. die Wahl von Ehrenmitgliedern.
Zu Ehrenmitgliedern können nur aus Vorber.
dieser Mitglieder der Akademie gewählt werden,
welche in dem Punkt anwesend sind.
Die Wahl erfolgt auf der Gesamtsitzung
des Gesamtsenates. (Vorgeschlag.)

§ 17.

Die Wahl des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten erfolgt in einer spätestens im Mai besonders für diesen Zweck zu berufenden Sitzung des Gesamtsenates, in welcher mindestens zwei Dritteile sämtlicher Senatoren anwesend sein müssen.

Geschäftskreis
des
Gesamtsenates.

Wahl des
Präsidenten.

Ist keine beschlussfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

§ 19.

Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Zettel nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch zwei von dem Präsidenten zu ernennende Senatoren. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht.

Ergibt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in den vorbemerkten Fällen das Los, welches durch den Präsidenten zu ziehen ist.

§ 20.

Zum Geschäftskreise der Senatssektion für die bildenden Künste gehören insbesondere:

1. die Erstattung der vom Minister erforderten oder sonst notwendigen, die bildenden Künste betreffenden Gutachten,
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterateliers und des Direktors der Hochschule für die bildenden Künste,
3. Anträge und Vorschläge in bezug auf den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für die bildenden Künste,
4. die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterateliers und die Hochschule für die bildenden Künste gemeinsam betreffenden Angelegenheiten,
5. die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben unter Mitwirkung der in Berlin wohnhaften Ordentlichen Mitglieder der Akademie nach dem bestehenden Reglement, sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Revision der geltenden Konkurrenz-Ordnung,
6. die Ausschreibung der akademischen Kunstausstellungen mit Genehmigung des Ministers und die Leitung derselben nach den von demselben genehmigten reglementarischen Bestimmungen,
7. die Vorschläge zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst bei Gelegenheit der Kunstausstellungen nach Massgabe der Allerhöchsten Erlasse vom 3. Mai 1845 und vom 22. Oktober 1855, unter Zuziehung von Ordentlichen Mitgliedern der Akademie,
8. die Erteilung des grossen Staatspreises und der übrigen bei der Akademie für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise,
9. die Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen an Schüler der Meisterateliers,

Ist keine beschlussfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

§ 18.

Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Zettel nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung durch Abgabe weisser Zettel beeinflusst die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch zwei von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu ernennende Senatoren.

Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht.

Ergibt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engste Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in den vorbemerkten Fällen das Los, welches durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu ziehen ist.

§ 19.

Zum Geschäftskreise der Senatssektion für die bildenden Künste gehören insbesondere:

1. Die Erstattung der vom Minister erforderten oder sonst notwendigen, die bildenden Künste betreffenden Gutachten,
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterschulen und des Direktors der Hochschule für die bildenden Künste, der Direktoren der Königlichen Kunstschule und der Lehranstalt des Kunstgewerbemuseums,
3. die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterschulen gemeinsam betreffenden Angelegenheiten,
4. die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen, sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Revision der geltenden Konkurrenz-Ordnungen,
5. die Veranstaltung von akademischen Ausstellungen im eigenen Hause und die Leitung derselben in Gemeinschaft mit den einheimischen Mitgliedern nach den zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen,
6. die Beteiligung an den grossen Berliner Kunstausstellungen nach Massgabe der Satzungen für dieselben,
7. die Vorschläge zur Verleihung von Ehrenpreisen bei Gelegenheit der akademischen Ausstellungen im eigenen Hause,

Geschäftskreis
der
Senatssektion
für die
bildenden
Künste.

10. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler,
11. die Wahl der durch den Minister aus dem Senat in die Landeskommision zur Begutachtung der Verwendungen des Kunstfonds zu berufenden Künstler.

§ 21.

Zum Geschäftskreise der Senatssektion für Musik gehören insbesondere:

1. die Erstattung der vom Minister verlangten oder sonst erforderlichen, die Musik betreffenden Gutachten,
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition sowie des Direktors bei dem akademischen Institut für Kirchenmusik,
3. Anträge und Vorschläge, welche den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für Musik und des Instituts für Kirchenmusik betreffen,
4. die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition und die Hochschule für Musik gemeinsam betreffenden Angelegenheiten,
5. die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben nach den bestehenden Reglements,
6. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an Musiker.

§ 22.

Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen.

§ 23.

Der Präsident der Akademie ist zugleich Vorsitzender der Sektion, welcher er angehört.

Die andere Sektion wählt, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist, nach den Bestimmungen des § 19 aus den für das betreffende Geschäftsjahr ihr angehörigen Mitgliedern ihren Vorsitzenden auf ein Jahr.

Jede Sektion wählt für ihren Vorsitzenden einen Stellvertreter.

8. die Beteiligung an den Vorschlägen zur Verleihung der goldenen Medaillen für Kunst bei Gelegenheit der grossen Berliner Kunstausstellungen nach Massgabe Allerhöchster Erlasse,
9. die Mitwirkung bei der Erteilung des grossen Staatspreises und der übrigen bei der Akademie für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise nach Massgabe der dafür geltenden Bestimmungen,
10. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler,
11. die Wahl der durch den Minister aus dem Senat in die Landes-Kommision zur Begutachtung der Verwendungen des Kunstfonds zu berufenden Künstler.

§ 20.

Zum Geschäftskreise der Senatssektion für Musik gehören insbesondere:

1. die Erstattung der vom Minister verlangten oder sonst erforderlichen, die Musik betreffenden Gutachten,
2. Vorschläge für die Ernennung des vorsitzenden Direktors an der akademischen Hochschule für Musik,
3. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition sowie des Direktors bei dem akademischen Institut für Kirchenmusik,
4. die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition gemeinsam betreffenden Angelegenheiten,
5. die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben nach den bestehenden Reglements,
6. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an Musiker.

§ 21.

Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen, deren Arbeiten indessen der Genehmigung der betreffenden Senatssektion unterliegen.

§ 22.

Der Präsident der Akademie ist zugleich Vorsitzender der Sektion, welcher er angehört.

Die andere Sektion wählt, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist, nach den Bestimmungen des § 18 aus den für das betreffende Geschäftsjahr ihr angehörigen Mitgliedern ihren Vorsitzenden auf ein Jahr. Eine Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.

Jede Sektion wählt für ihren Vorsitzenden einen Stellvertreter unter denselben Verhältnissen wie den Vorsitzenden.

Geschäftskreis
der
Senatssektion
für Musik.

Senats-
kommissionen.

Vorsitz in den
Senats-
sektionen.

§ 24.

Die Vorsitzenden der Sektionen unterzeichnen die von den Sektionen zu erstattenden Berichte und die sonstigen von diesen ausgehenden Schriftstücke sowie die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Sie laden zu den Sitzungen der Sektionen, soweit möglich unter Angabe der Tagesordnung, ein und verteilen die dazu geeigneten einzelnen Sachen zur Bearbeitung und zum Vortrag an die Mitglieder.

Die Abfassung der Beschlüsse und der zu erstattenden Gutachten etc. liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, in der Sektion für die bildenden Künste dem ersten, in der Sektion für Musik dem zweiten ständigen Sekretär ob.

Die Vorsitzenden der Sektionen erlassen die nötigen Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts in den akademischen Meister-Ateliers und Meisterschulen und veröffentlichen im Zusammenhange hiermit die von den Vorständen der akademischen Unterrichts-Anstalten zu erlassenden und zu diesem Zwecke sechs Wochen vor Beginn jedes Studien-Semesters ihnen zu übergebenden Bekanntmachungen über den Lehrplan etc. der betreffenden Anstalten. (§§ 55, 69, 89, 104 und 120.)

§ 25.

Ueber jede Sitzung des Senates und seiner Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer vollzogen und in Abschrift dem Minister eingereicht wird.

Als Protokollführer fungiert in den Sitzungen des Gesamt-senates der erste ständige Sekretär, in den Sitzungen der Sektionen der betreffende ständige Sekretär.

§ 26.

Urlaub bis zu vierzehn Tagen haben die Senatoren beim Präsidenten der Akademie, Urlaub für längere Zeit beim Minister durch Vermittelung des Präsidenten nachzusuchen. Hat der Minister einem Senator in anderer Eigenschaft Urlaub erteilt, so genügt die Anzeige an den Präsidenten.

§ 27.

Sitzungen des Gesamt-senates und seiner Sektionen sollen in der Woche vor und nach den hohen Festen und in der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober der Regel nach nicht anberaumt werden.

In diesen Zeiten sind dringliche Sachen, welche der Mitwirkung des Senates bedürfen, durch den Präsidenten bzw. durch die Vorsitzenden der Sektionen unter Zuziehung von wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Senates bzw. der betreffenden Sektionen zu erledigen.

Dieselben sind nachträglich zur Kenntnis des Senates bzw. der einzelnen Sektionen zu bringen.

§ 23.

Die Vorsitzenden der Sektionen unterzeichnen die von den Sektionen zu erstattenden Berichte und die sonstigen von diesen ausgehenden Schriftstücke sowie die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Sie laden zu den Sitzungen der Sektionen, unter Angabe der Tagesordnung, ein und verteilen die dazu geeigneten einzelnen Sachen zur Bearbeitung und zum Vortrag an die Mitglieder.

§ 24.

Die Abfassung der Beschlüsse und der zu erstattenden Gutachten etc. liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, in der Sektion für die bildenden Künste dem ersten, in der Sektion für Musik dem zweiten ständigen Sekretär ob (s. § 12).

§ 25.

Ueber jede Sitzung des Senates und seiner Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer vollzogen und in Abschrift dem Minister eingereicht wird. Sitzungs-
Protokolle.

Als Protokollführer fungiert in den Sitzungen des Gesamt-senates der erste ständige Sekretär, in den Sitzungen der Sektionen der betreffende ständige Sekretär.

§ 26.

Urlaub bis zu vierzehn Tagen haben die Senatoren beim Präsidenten der Akademie, Urlaub für längere Zeit beim Minister durch Vermittelung des Präsidenten nachzusuchen. Urlaub der
Senatoren.

Hat der Minister einem Senator in anderer Eigenschaft Urlaub erteilt, so genügt die Anzeige an den Präsidenten.

§ 27.

Sitzungen des Gesamt-senates und seiner Sektionen sollen in der Woche vor und nach den hohen Festen und in der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober der Regel nach nicht anberaumt werden. Ferien des
Senates.

In diesen Zeiten sind dringliche Sachen, welche sonst der Mitwirkung des Gesamt-senates oder seiner Sektionen bedürfen, durch den Präsidenten bzw. durch die Vorsitzenden der Sektionen unter Zuziehung von wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Senates bzw. der betreffenden Sektionen zu erledigen.

Letztere sind nachträglich zur Kenntnis des Präsidenten und durch diesen des Senates bzw. der einzelnen Sektionen zu bringen.

§ 28.

Gemeinschaftliche Versammlungen des Gesamtsenates und der Genossenschaft der Mitglieder finden nach Beschluss des Senates bei besonderen Veranlassungen und regelmässig zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs statt, in letzterem Falle unter Beteiligung sämtlicher Lehrer der akademischen Unterrichtsanstalten.

Zu diesen Versammlungen erlässt der Präsident die Einladungen.

IV. Von den Mitgliedern der Akademie.

§ 29.

Die Mitglieder der Akademie zerfallen in Ordentliche und Ehrenmitglieder.

§ 30.

Die Ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 34 ff. ergänzt.

Sie scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte im Monat Juni jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzuzeigen.

Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.

Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§ 36.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden.

Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der Ordentlichen Mitglieder nicht Teil.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Die Wahl findet in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen nach den Bestimmungen des § 34 statt.

§ 28.

Gemeinschaftliche Versammlungen des Gesamtsenates und der Genossenschaft der Mitglieder finden auf Einladung des Präsidenten bei besonderen Veranlassungen statt.

Versammlungen
des Senates
und der
Genossenschaft.

Als besondere Veranlassung gelten diesbezügliche Beschlüsse des Gesamtsenates und der einheimischen Mitglieder. Ausserdem regelmässig:

1. zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs,
2. zur Einführung des neuen Präsidenten,
3. zur Uebergabe der Medaillen und Ehrenzeichen anlässlich der akademischen und der grossen Berliner Ausstellungen,
4. zur Bekanntgebung und Ueberreichung der grossen Staatspreise.

Zu 1 werden auch die Lehrer und Mitglieder derjenigen Institute, die durch ihre Direktoren im Senat vertreten sind, eingeladen.

IV. Von der Mitgliedschaft der Akademie.

§ 29.

Die Mitgliedschaft der Akademie zerfällt in:

Mitgliedschaft
der Akademie.

- a) einheimische Mitglieder,
- b) auswärtige Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Als einheimische Mitglieder gelten diejenigen, welche in Berlin und seinen Vororten einschliesslich Potsdam und Spandau wohnhaft sind.

Die Mitglieder der Akademie bilden eine Körperschaft, welche sich aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern zusammensetzt und durch Wahlen ergänzt, zu welchen nur die einheimischen Mitglieder der Akademie berufen sind. Sie scheidet sich in eine Sektion für die bildenden Künste und eine Sektion für Musik.

§ 30.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden. Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der Ordentlichen Mitglieder nicht teil.

Ehren-
mitglieder.

§ 31.

Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bzw. ihrer Sektionen gehören:

1. die Wahl der Sektions-Vorsitzenden (§ 30),
2. die Wahl neuer Ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie nach den Bestimmungen der §§ 34 ff.,
3. die Wahl von Senatoren (§ 15 A. No. 1 und B. No. 1),
4. die Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu erteilenden Konkurrenzpreise nach Massgabe der dafür geltenden Bestimmungen (§ 20 No. 5).

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:

5. die Mitwirkung bei den Vorschlägen, welche wegen Verleihung der goldenen Medaille für Kunst bei Gelegenheit der akademischen Kunstausstellungen zu machen sind, durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die grosse goldene Medaille besitzen,
6. die Wahl von Mitgliedern zur Jury und zur Kommission für Aufstellung der Kunstwerke bei den akademischen Ausstellungen nach den bestehenden Reglements.

Ausserdem steht es der Genossenschaft sowie ihren Sektionen zu, Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten.

§ 31.

Die Zahl der in Berlin und seinen Vororten wohnhaften Mitglieder soll

- a) in der Sektion für die bildenden Künste . . 62
 - b) in der Sektion für Musik 15
- nicht überschreiten.

Die Zahl der auswärtigen sowie der Ehrenmitglieder ist unbeschränkt.

Innerhalb der Zahl 62 sollen auf

1. die Maler 30 Sitze,
2. die Bildhauer 13 "
3. die Architekten 14 "
4. die Graphiker 5 "

entfallen.

§ 32.

Zu den Rechten und Pflichten der in Berlin und Vororten wohnhaften Mitglieder der Akademie gehören:

1. die Wahl von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern der Akademie,
2. die Wahl der Sektionsvorsitzenden,
3. die Wahl von Senatoren,
4. die Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu erteilenden Konkurrenzpreise nach Massgabe der dafür geltenden Bestimmungen.

Der Sektion für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:

5. die Beteiligung an der Leitung der akademischen Ausstellungen im eigenen Hause nach § 69 des Statuts,
6. die Beteiligung an der Jury für diese Ausstellungen,
7. die Beteiligung an der Beschlussfassung über die Verwendung von Ausstellungsüberschüssen,
8. die Beteiligung an der Leitung der jährlichen grossen Berliner Kunst-Ausstellungen in Gemässheit der Satzungen für dieselben.

Die auswärtigen Mitglieder nehmen an den Rechten und Pflichten der in Berlin und Vororten wohnhaften Mitglieder nicht teil, doch geniessen sie Jury- und Transportfreiheit bei allen Ausstellungen, welche von der Königlichen Akademie veranstaltet werden, oder bei deren Leitung sie beteiligt ist.

Ausserdem steht es den einheimischen Mitgliedern bzw. ihren Sektionen zu, Anträge an den Herrn Minister zu richten, welche demselben durch den Senat der Akademie, mit dem Votum desselben versehen, übermittelt werden.

Im Falle abweichender Beschlüsse hat der Präsident das Recht, zum Zweck des Ausgleichs eine gemeinschaftliche Sitzung der betreffenden Sektionen von Senat und einheimischen Mitgliedern zu berufen. Das Majoritätsvotum dieser Versammlung entscheidet.

*← Diese Aufzählung entspricht nicht dem
Rechtsverhältnis der letzten Wahlen stellt
sich wie folgt:*

*Maler 30,6
Bildhauer 12,7
Architekten 13,8
Graphiker 4,6
zusammen 61,7*

Geschäftskreis
der
einheimischen
Mitglieder
beider
Sektionen.

Vergl. § 30, Absatz 2—4 (Seite 11).

§ 32.

Gemeinsame Sitzungen beider Sektionen der Genossenschaft hat der Präsident der Akademie nach Bedürfnis, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr, anzuberaumen. In denselben werden rechtzeitig eingebrachte Anträge verhandelt sowie Berichte und Vorlagen der Mitglieder entgegengenommen.

§ 33.

Zur Ausübung der in § 31 den Sektionen beigelegten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der Sektion je nach Bedürfnis berufen.

Ausserdem ist von demselben eine Versammlung anzuberaumen, so oft mehr als ein Drittel der in Berlin wohnhaften Mitglieder der Sektion es beantragt.

§ 34.

In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer Ordentlicher Mitglieder der Akademie statt. Zu derselben sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen. Jeder Stimmende gibt durch Hinzufügung von Ja oder Nein hinter jedem Namen auf dieser Liste seine Stimme ab.

§ 33.

Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf ein Jahr nach Massgabe des § 38. Wiederwahl ist nur zweimal ohne Unterbrechung zulässig. Das Ergebnis der Wahlen ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzuzeigen.

Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.

Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§ 34.

Gemeinsame Sitzungen beider Sektionen der einheimischen Sitzungen. Mitglieder hat der Präsident der Akademie nach Bedürfnis anzuberaumen. In denselben werden rechtzeitig eingebrachte Anträge verhandelt sowie Berichte und Vorlagen entgegengenommen.

Zur Ausübung der in § 32 den Sektionen beigelegten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der Sektion oder dessen Stellvertreter je nach Bedürfnis berufen.

Ausserdem ist von demselben eine Versammlung anzuberaumen, so oft dies der Präsident für notwendig erachtet oder mehr als ein Drittel der in Berlin wohnhaften Mitglieder der Sektion es beantragt.

§ 35.

Die in Berlin und Vororten wohnhaften Mitglieder ergänzen sich, sobald ihre Zahl nicht mehr 62 resp. 15 beträgt, durch Wahlen nach Massgabe des § 36.

Ein Zwang, die Mitgliederzahl unter allen Umständen auf 62 resp. 15 zu erhalten, liegt nicht vor.

Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten in die erste Stelle ein, welche unter den in Berlin und Vororten wohnhaften Mitgliedern der Akademie frei wird.

§ 36.

In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Wahl neuer Mitglieder statt, sobald dieselben nicht mehr vollzählig (62 resp. 15) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl der auswärtigen Mitglieder statt.

Zu der Wahlversammlung sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis 14 Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung

§ 38.

Für die nach § 31 No. 1 und 3 zu vollziehenden Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder erforderlich; im übrigen gelten die Wahlbestimmungen des § 19.

Die Wahl der Senatoren hat mindestens vier Wochen vor der Wahl des Präsidenten der Akademie zu erfolgen.

§ 37.

Ueber die nach Massgabe der §§ 34 ff. vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Sektion bzw. dem Präsidenten der Akademie und zwei Mitgliedern vollzogen wird.

Die von einer Sektion bzw. der Gesamtheit der Genossenschaft vollzogenen Wahlen von ordentlichen oder Ehrenmitgliedern sowie von Mitgliedern des Senates werden dem Gesamtsenate angezeigt und mit dessen Bericht dem Minister unter Beifügung des Wahlprotokolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung bestätigter Wahlen erfolgt namens der Akademie durch den Präsidenten.

§ 39.

Ueber jede Sitzung der Genossenschaft und ihrer Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen und nach der Feststellung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des Protokolls wechselt unter den Mitgliedern der Versammlung.

§ 40.

Die in § 31 aufgeführten Rechte und Pflichten können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 41.

In den Monaten August und September sind keine Mitglieder-Versammlungen anzuberaumen.

§ 38.

Die Wahl von Senatoren hat im Laufe des Monats April, die der Sektionsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter im Laufe des Monats Juni stattzufinden. Die Wahltage sind vierzehn Tage vorher auszuschreiben. In beiden Fällen können schriftlich Vorschläge bis zum Tage vor der Wahl dem Vorsitzenden eingereicht werden. Insofern diese von mehr als fünf Mitgliedern unterzeichnet sind, kommen dieselben allein und zuerst zur Abstimmung. Zu diesen Wahlen muss wenigstens die Hälfte der einheimischen Mitglieder anwesend sein, und erfolgt die Wahl nach einfacher Majorität der abgegebenen Stimmen.

Die Zählung der Stimmen erfolgt durch zwei von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu ernennende Mitglieder. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht.

Ergibt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engste Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Los, das durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu ziehen ist.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen, sowie über diese selbst, solange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

§ 39.

Ueber die nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Sektion bzw. dem Präsidenten der Akademie und zwei Mitgliedern vollzogen wird.

Die von einer Sektion bzw. der Gesamtheit der einheimischen Mitglieder vollzogenen Wahlen von einheimischen und auswärtigen oder Ehrenmitgliedern sowie von Mitgliedern des Senates und der Vorsitzenden der Sektionen werden dem Gesamtsenate angezeigt und mit dessen Bericht dem Minister unter Beifügung des Wahlprotokolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung bestätigter Wahlen erfolgt namens der Akademie durch den Präsidenten.

§ 40.

Ueber jede Sitzung der einheimischen Mitglieder und ihrer Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen und nach der Feststellung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des Protokolls liegt dem ersten ständigen Sekretär ob (§ 12, 1), bei der Ballion für Nicht- und auswärtigen Mitglieder.

§ 41.

Alle aufgeführten Rechte und Pflichten können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 42.

In den Monaten August und September sind keine Ferien. Mitgliederversammlungen anzuberaumen.

Wahl des
Sektions-
vorsitzenden
und der
Senatoren.

Wahlprotokoll
und
Bestätigung
der Wahlen.

Sitzungs-
protokolle.

Ausübung
der Rechte.

VI. Von den akademischen Meister-Ateliers.

§ 66.

Meister-Ateliers. Mit der Königlichen Akademie der Künste sind eine Reihe von Meister-Ateliers verbunden:

- für Malerei,
- für Bildhauerei,
- für Architektur,
- für Kupferstich.

Dieselben haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbständiger künstlerischer Tätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben.

§ 67.

Jedes Atelier steht unter selbständiger Leitung eines ausübenden Künstlers, welcher vom Minister angestellt wird, und diesem allein verantwortlich ist. Er ist als Inhaber des Ateliers, sofern er definitiv angestellt ist, Mitglied des Senates der Akademie. Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besondern Beschluss des Ministers in den Senat berufen werden.

Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schüler anzunehmen.

§ 68.

Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur zu Anfang eines jeden Vierteljahres statt.

Vorbedingung der Aufnahme ist der Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung.

Ueber die künstlerische Befähigung der Schüler zur Aufnahme in das Atelier entscheidet der betreffende Meister.

§ 69.

Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre gültigen Immatrikulationsschein ausstellt. Nur auf Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über das gezahlte Honorar ist der Eintritt in das Atelier sowie in der Folge der Verbleib in demselben zu gestatten.

Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Schüleraufnahme hat der Meister mindestens sechs Wochen zuvor dem Vorsitzenden der Senatssektion für die bildenden Künste zum Zweck der Veröffentlichung anzuzeigen.

V. Von den akademischen Meisterschulen für die bildenden Künste.

§ 43.

Mit der Königlichen Akademie der Künste sind eine Reihe von Meisterschulen für die bildenden Künste verbunden:

- a) für Malerei,
- b) für Bildhauerei,
- c) für Architektur,
- d) für Kupferstich,
- e) für dekorative und gewerbliche Plastik.

Dieselben haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbständiger künstlerischer Tätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben und genießen innerhalb ihrer Räume hinsichtlich der Hausordnung eine völlige Selbständigkeit.

§ 44.

Jede Meisterschule steht unter selbständiger Leitung eines ausübenden Künstlers, welcher, von der Senatssektion vorgeschlagen, vom Minister angestellt wird, und diesem allein verantwortlich ist. Er ist als Inhaber der Meisterschule Mitglied des Senates der Akademie. Provisorisch angestellte Vorsteher können auf Beschluss der Senatssektion durch den Minister in den Senat berufen werden.

§ 45.

Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel zu Anfang eines jeden Vierteljahres statt.

Ueber die künstlerische Befähigung der Schüler zur Aufnahme in die Meisterschule entscheidet der betreffende Meister.

Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schüler aufzunehmen.

§ 46.

Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre gültigen Immatrikulationsschein ausliefert. Nur auf Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über das gezahlte Honorar ist der Eintritt in die Meisterschule sowie in der Folge der Verbleib in derselben zu gestatten.

Der auf drei Jahre ausgestellte Immatrikulationsschein muss nach Ablauf der Frist gegen Erlegung der Gebühren auf Antrag des Meisters auf weitere drei Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung desselben über sechs Jahre hinaus bedarf der Genehmigung des Senates vor Ablauf des Scheines.

Den Zeitpunkt der Schüleraufnahme und des Unterrichtsbeginns hat der Meister auf Anfrage des Präsidenten demselben zum Zweck der Veröffentlichung anzuzeigen.

§ 70.

Das festgesetzte Honorar ist vierteljährlich im voraus an den Inspektor zu zahlen. Kein Schüler hat ein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar.

Ueber Erlass des ganzen und halben Honorars befindet der Ateliervorsteher im Einverständnis mit dem Präsidenten der Akademie innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Ateliervorsteher zu richten und von diesem der Senatssektion für die bildenden Künste mit seinen Vorschlägen zur Beschlussfassung vorzulegen. Letztere entscheidet darüber innerhalb der im Etat festgesetzten Grenzen (§ 20, No. 9).

§ 71.

Den Schülern der Meister-Ateliers ist die Benutzung der akademischen Bibliothek nach Massgabe des Reglements derselben gestattet. Wegen Benutzung der Lehrmittel der Akademie haben sie die Vermittelung des Ateliervorstehers nachzusuchen.

Sie sind ferner berechtigt zum Besuch der Vorträge über die Hilfswissenschaften bei der Hochschule für die bildenden Künste und mit Genehmigung des Ateliervorstehers zur Teilnahme an einzelnen Uebungen dieser Anstalt, soweit der Direktor derselben Raum zur Verfügung stellen kann, sowie zum unentgeltlichen Besuche der akademischen Kunstausstellungen.

§ 72.

Glaubt der Meister persönlich einem Schüler nicht nutzen zu können, so kann er ihn mit Ende eines Quartals entlassen. Der Eintritt in ein anderes Meister-Atelier ist demselben dadurch nicht verschlossen.

§ 73.

Für die Ateliers gelten die Ferien der Hochschule für die bildenden Künste (§ 64); jedoch steht den Schülern frei, mit Genehmigung des Meisters auch während der Ferien ihre Arbeiten im Atelier fortzusetzen.

§ 74.

Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, im Atelier anwesend zu sein, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit auf länger als 14 Tage bedarf es der Urlaubserteilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Atelierleitung.

§ 47.

Das festgesetzte Honorar ist vierteljährlich im voraus an Schüler- den Inspektor zu zahlen. Kein Schüler hat ein Anrecht auf Honorar. Erstattung von bereits gezahltem Honorar.

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet der Meister im Einverständnis mit dem Präsidenten der Akademie innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Meister zu richten und von diesem mit seinen Vorschlägen dem Präsidenten zur Beschlussfassung vorzulegen. Letzterer entscheidet darüber innerhalb der im Etat festgesetzten Grenzen (§ 6).

§ 48.

Den Schülern der Meisterschulen ist die Benutzung der akademischen Bibliothek nach Massgabe des Reglements derselben gestattet. Wegen Benutzung der übrigen Lehrmittel der Akademie haben sie die Vermittelung des Meisters nachzusuchen.

Sie sind ferner berechtigt zum Besuch der Vorträge über die Hilfswissenschaften bei der Hochschule für die bildenden Künste und, mit Genehmigung des Meisters, zur Teilnahme an einzelnen Uebungen dieser Anstalt, soweit der Direktor derselben Raum zur Verfügung stellen kann, zum unentgeltlichen Besuche der akademischen Kunstausstellungen im eigenen Hause sowie aller derjenigen Kunstausstellungen, bei denen die Akademie beteiligt ist.

Mit Genehmigung des Meisters haben die Schüler das Recht zum Besuch der Vorlesungen auf der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.

§ 49.

Glaubt der Meister, einem Schüler nicht nutzen zu können, so kann er ihn mit Ende eines Quartals entlassen. Der Eintritt in eine andere Meisterschule ist demselben dadurch nicht verschlossen.

§ 50.

Für die Meisterschulen gilt als Ferien die Zeit von Mitte Juli bis Mitte Oktober, ausserdem wird der Unterricht an den hohen Festen auf angemessene Zeit ausgesetzt, jedoch steht den Schülern frei, mit Genehmigung des Meisters auch während der Ferien ihre Arbeiten in der Meisterschule fortzusetzen.

§ 51.

Wenn der Meister bis zu 14 Tagen verhindert ist, in der Meisterschule anwesend zu sein, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit auf länger als 14 Tage bedarf es der Urlaubserteilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Meisterschulleitung beim Minister.

*Im Auftrag des Meisters
Gezeichnet von 5 Meistern
diejenige, die am 1. April
von 2 Meistern abgelehnt
wurde.*

Für die Dauer seiner Abwesenheit hat der Ateliervorsteher wegen Beaufsichtigung seines Ateliers Anordnung zu treffen und von dem Geschehenen dem Minister Anzeige zu machen.

VIII. Von den akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

§ 101.

Mit der Königlichen Akademie der Künste sind Meisterschulen für musikalische Kompositionen verbunden.

Dieselben haben den Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben.

§ 102.

Jede Meisterschule steht unter selbständiger Leitung eines Komponisten, welcher vom Minister angestellt wird und nur diesem verantwortlich ist. Derselbe ist, wenn definitiv angestellt, in dieser Eigenschaft Mitglied des Senates der Akademie.

Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besonderen Beschluss des Ministers in den Senat berufen werden.

Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schüler anzunehmen.

§ 103.

Urlaub der Meister. Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, den Unterricht seiner Schule zu leiten, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit von länger als vierzehn Tagen bedarf er der Urlaubserteilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, genügt die Anzeige vom Antritt des Urlaubs und von der Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit.

§ 104.

Die Aufnahme von Schülern in die Meisterschulen findet in der Regel nur zu Ostern und Michaelis statt, gemäss der spätestens sechs Wochen zuvor von dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zu veröffentlichenden Bekanntmachung über den Aufnahmetermin (§ 24).

Ueber die künstlerische Befähigung der Bewerber zur Aufnahme in die Meisterschule entscheidet der betreffende Meister. Vorbedingung der Aufnahme ist der Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung.

§ 105.

Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre gültigen Immatrikulationsschein ausstellt. Nur gegen Vorlegung dieses

Für die Dauer seiner Abwesenheit hat der Meister wegen Beaufsichtigung seiner Schule Anordnung zu treffen und von dem Geschehenen dem Minister Anzeige zu machen.

§ 52.

In seiner Eigenschaft als Senator hat er bezüglich des Urlaubs nach § 26 zu verfahren.

VI. Von den akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

§ 53.

Mit der Königlichen Akademie der Künste sind Meister- Meisterschulen. schulen für musikalische Kompositionen verbunden.

Dieselben haben den Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben.

§ 54.

Jede Meisterschule steht unter selbständiger Leitung eines Leitung der Meisterschulen. Komponisten, welcher auf Vorschlag der Senatssektion vom Minister angestellt wird und nur diesem verantwortlich ist. Derselbe ist in dieser Eigenschaft Mitglied des Senates der Akademie.

Provisorisch angestellte Vorsteher können auf Beschluss der Senatssektion durch den Minister in den Senat berufen werden.

§ 55.

Die Aufnahme von Schülern in die Meisterschulen findet in Aufnahme der Schüler. der Regel zu Ostern und Michaelis statt, gemäss der spätestens sechs Wochen zuvor von dem Präsidenten der Akademie zu veröffentlichenden Bekanntmachung über den Aufnahmetermin. Den letzteren haben die Meister auf Anfrage des Präsidenten rechtzeitig festzusetzen.

Ueber die künstlerische Befähigung der Bewerber zur Aufnahme in die Meisterschule entscheidet der betreffende Meister.

Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu acht Schüler aufzunehmen.

§ 56.

Ist der Meister geneigt, die Aufnahme zu bewilligen, so macht er davon dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre gültigen

Scheines und der Quittung über die Immatrikulationsgebühr ist der Eintritt in die Meisterschule zu gestatten.

§ 106.

Es ist zulässig, dass ein Schüler den Unterricht mehrerer Meister gleichzeitig in Anspruch nimmt, falls Verständigung hierüber mit denselben erfolgt ist.

Glaubt der Meister dem Schüler nicht mehr nutzen zu können, so ist er befugt, denselben am Semesterschluss zu entlassen. Dem Schüler ist unbenommen, alsdann bei einem anderen Meister Aufnahme nachzusuchen. Eine nochmalige Entrichtung der Immatrikulationsgebühr ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§ 107.

Der Unterricht in den Meisterschulen ist bis auf weitere Bestimmung unentgeltlich.

§ 108.

Den Schülern der Meisterschulen ist der Besuch der an der Hochschule für Musik gehaltenen musikwissenschaftlichen Vorträge sowie die Benutzung der Bibliothek der Akademie unter den dafür bestehenden Bestimmungen gestattet. Auch steht den Meistern und ihren Schülern der unentgeltliche Zutritt zu den von der Hochschule für Musik veranstalteten Aufführungen zu.

§ 109.

Für die Meisterschulen gelten die Ferien der Hochschule für Musik.

§ 110.

Talentvollen und bedürftigen Schülern der Meisterschulen, die sich durch Fleiss bewährt haben, können auf Vorschlag ihres Meisters aus dem etatsmässig dafür bestimmten Fonds Unterstützungen zunächst auf ein Halbjahr, und bei andauerndem Fleiss und sichtlichen Fortschritten auch weiterhin bewilligt werden.

Ueber solche Unterstützungen entscheidet auf Antrag des betreffenden Meisters der Minister.

§ 111.

Erachtet ein Meister Probeaufführungen von Arbeiten seiner Schüler durch Chor- und Orchesterkräfte für zweckmässig, so bleibt ihm überlassen, sich darüber mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik zu verständigen.

Immatrikulationsschein aushändigt. Nur gegen Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über die Immatrikulationsgebühr ist der Eintritt in die Meisterschule zu gestatten. Der auf drei Jahre ausgestellte Immatrikulationsschein muss nach Ablauf der Frist gegen Erlegung der Gebühren auf Antrag des Meisters auf weitere drei Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung desselben über sechs Jahre hinaus bedarf der Genehmigung des Senates vor Ablauf des Scheines.

§ 57.

Glaubt der Meister dem Schüler nicht mehr nutzen zu können, so ist er befugt, denselben am Semesterschluss zu entlassen. Dem Schüler ist unbenommen, alsdann bei einem andern Meister Aufnahme nachzusuchen. Eine nochmalige Entrichtung der Immatrikulationsgebühr ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§ 58.

Der Unterricht in den Meisterschulen ist bis auf weitere Unterricht. Bestimmung unentgeltlich.

§ 59.

Den Schülern der Meisterschulen ist der Besuch der an der Hochschule für Musik gehaltenen musikwissenschaftlichen Vorträge sowie die Benutzung der Bibliothek der akademischen Hochschule für Musik, sowie die der Königlichen Akademie der Künste unter den dafür bestehenden Bestimmungen gestattet. Auch steht den Meistern und ihren Schülern der unentgeltliche Zutritt zu den von der Hochschule für Musik veranstalteten Aufführungen zu.

§ 60.

Für die Meisterschulen gilt als Ferien die Zeit von Mitte Juli bis Mitte Oktober, ausserdem wird der Unterricht an den hohen Festen auf angemessene Zeit ausgesetzt.

§ 61.

Talentvollen und bedürftigen Schülern der Meisterschulen, die sich durch Fleiss bewährt haben, können auf Vorschlag ihres Meisters aus dem etatsmässig dafür bestimmten Fonds Unterstützungen zunächst auf ein Halbjahr, und bei andauerndem Fleiss und sichtlichen Fortschritten auch weiterhin bewilligt werden.

Ueber solche Unterstützungen entscheidet auf Antrag des betreffenden Meisters der Präsident in den etatsmässigen Grenzen.

§ 62.

Erachtet ein Meister Probeaufführungen von Arbeiten seiner Schüler durch Chor- und Orchesterkräfte für zweckmässig, so bleibt ihm überlassen, sich darüber mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik zu verständigen.

Kompositionen von Schülern, welche von dem betreffenden Meister dessen als würdig anerkannt sind, können nach Massgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik unter tunlichster Mitwirkung der Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule auch zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den betreffenden Schülern Prämien zuerkannt werden.

§ 112.

Alle drei Jahre kann mit Genehmigung des Ministers von den Vorstehern der Meisterschulen für ihre Schüler eine Konkurrenz-Aufgabe zur Erlangung eines grösseren Preises gestellt werden.

Dieselbe muss entweder aus einer mehrere Nummern umfassenden geistlichen oder weltlichen Kantate oder aus einer Symphonie oder aus einer anderen grösseren Instrumental-Komposition bestehen.

Die Zuerkennung des Preises, über welche die Mitglieder der Senatssektion für Musik nach Stimmenmehrheit beschliessen, erfolgt durch den Präsidenten der Akademie.

Kompositionen von Schülern, welche von dem betreffenden Meister einer öffentlichen Aufführung als würdig erachtet werden, können nach Massgabe der dafür bestimmten Mittel unter Mitwirkung des Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik zur öffentlichen Aufführung gebracht werden. Zu diesem Zwecke müssen die Säle der Hochschule für Musik, nach einer mindestens vier Wochen vorhergehenden Anzeige beim Direktorium, dem betreffenden Meister für notwendige Proben und die betreffende Aufführung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zu diesen öffentlichen Aufführungen erhalten die Mitglieder der Akademie Einladungen.

§ 63.

Für hervorragende Arbeiten können den Studierenden Konkurrenz- durch die Meisterschulvorsteher Prämien aus den etatsmässig Aufgaben. dafür bestimmten Mitteln erteilt werden, welche vom Präsidenten zu überreichen sind.

Demselben ist rechtzeitig davon Kenntnis zu geben.

§ 64.

Wenn der Meister bis zu 14 Tagen verhindert ist, den Urlaub für Unterricht in seiner Schule zu leiten, so hat er dem Minister den Meister. Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit auf länger als 14 Tage bedarf es der Urlaubserteilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit beim Minister.

Für die Dauer seiner Abwesenheit hat der Meister wegen Beaufsichtigung seiner Schule Anordnung zu treffen und von dem Geschehenen dem Minister Anzeige zu machen.

§ 65.

In seiner Eigenschaft als Senator hat er bezüglich des Urlaubs nach § 26 zu verfahren.

VII. Das Institut für akademische Ausstellungen.

§ 66.

Mit der Königlichen Akademie der Künste ist ein Institut für akademische Ausstellungen verbunden, welches in erster Reihe berufen ist, durch die Veranstaltung mustergültiger Ausstellungen den idealen Zielen der Akademie zu dienen.

§ 67.

Diese Ausstellungen scheiden sich in solche, die die Akademie selbst und auf eigene Kosten veranstaltet und solche, welche denselben Zielen dienend, im Hause der Akademie zugelassen werden und der Oberleitung durch dieselbe unterliegen.

§ 68.

Die Ausstellungen werden geleitet durch eine Ausstellungskommission von 6 Mitgliedern der Sektion für die bildenden Künste mit dem Präsidenten der Akademie als Vorsitzenden und einem aus der Mitte der Kommission erwählten Stellvertreter desselben.

§ 69.

Von diesen 6 Mitgliedern wählen der Senat 3, die einheimischen Mitglieder ebenfalls 3 Mitglieder. Der erste ständige Sekretär und der Kunstgelehrte (§ 15 A 4 und 8) treten als ständige und stimmberechtigte Mitglieder hinzu.

§ 70.

Die Ausstellungskommission organisiert sich selbständig und hat zur Durchführung ihrer Beschlüsse als ausführende Organe sowohl den ersten ständigen Sekretär als den Kunstgelehrten zur Verfügung. Sie hat am Schlusse jeder Ausstellung dem Gesamtsenat Bericht zu erstatten und abzurechnen, ebenso den Jahresbericht abzufassen.

§ 71.

Finanziell fundiert werden die akademischen Kunstausstellungen

- a. durch die Renten (rot. 10000 M.) des neuen vom Staat gestifteten Kunstausstellungs-Fonds,
- b. durch den Erlös aus den Eintrittsgeldern und sonstigen Einnahmen,
- c. in ausserordentlichen Fällen durch Zuschuss aus den Ueberschüssen der Berliner grossen Kunstausstellungen und aus den Renten des Akademievermögens.

§ 72.

Die Akademie trägt Gewinn und Verlust aus der Veranstaltung ihrer Ausstellungen allein und hat den Jahresbericht und die Jahresabrechnung dem Minister vorzulegen.

§ 73.

Als Jury für Auszeichnungen fungieren Senat und einheimische Mitglieder der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, unter Vorsitz des Präsidenten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität der Erschienenen gefasst.

§ 74.

Im übrigen wird alles Einzelne durch ein vom Minister zu genehmigendes Reglement geordnet.

Uebergangsbestimmungen.

1. Erworbene und bei Genehmigung des Statuts noch vorhandene Rechte werden durch die vorstehenden Statutenänderungen nicht berührt.
 2. Die Zahl der in den Senat zu wählenden Musiker (§ 15 B 1) darf einschliesslich der nach dem alten Statut darin für die Dauer des Amts verbleibenden Abteilungsvorsteher die Zahl 7 nicht übersteigen.
-

Anlage No. 3
zum Immediatbericht an Seine Majestät den Kaiser
vom 17. Dezember 1904.

ENTWURF

zu den

Satzungen für die Grossen Berliner
Kunstaussstellungen.

1.

Die im Landes-Ausstellungsgebäude stattfindenden grossen Berliner Jahres-Kunstausstellungen werden künftig von der Gesamtheit der Berliner Künstlerschaft, vertreten durch den Verein Berliner Künstler und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie der Künste (Sektion für die bildenden Künste) unter Wahrung der vollen Gleichberechtigung und der gleichen finanziellen Beteiligung beider Teile veranstaltet und geleitet.

Der Künstlerschaft Düsseldorfs soll dabei eine entsprechende Beteiligung an der Leitung, insoweit es sich nicht um Geldangelegenheiten handelt, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt werden.

2.

Die Leitung der Ausstellungen liegt im Besondern einer Ausstellungskommission ob. Diese besteht aus sechs in Berlin ansässigen Mitgliedern der akademischen Genossenschaft und sechs Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler, welche von jeder dieser Körperschaften zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jedes Jahr im November.

Der Künstlerschaft Düsseldorfs bleibt vorbehalten, ebenfalls drei Mitglieder in die Ausstellungskommission zu entsenden. (Die Bestimmung über die Wahl derselben bleibt dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten vorbehalten.)

Die Ausstellungskommission wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit und ordnet ihre Geschäfte selbständig.

§ 1.

Die im Landes-Ausstellungsgebäude stattfindenden grossen Berliner Jahresausstellungen werden von der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, Sektion für die bildenden Künste, und dem Verein Berliner Künstler, unter Wahrung der vollen Gleichberechtigung und der gleichen finanziellen Beteiligung beider Teile, veranstaltet und geleitet.

Der übrigen Künstlerschaft von Berlin sowie der Künstlerschaft von Düsseldorf, Kassel, Königsberg, Frankfurt a. M. und Breslau soll dabei eine entsprechende Beteiligung an der Leitung, insoweit es sich nicht um Geldangelegenheiten handelt, nach Massgabe der vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu erlassenden Bestimmung eingeräumt werden.

§ 2.

Die Leitung der Ausstellungen liegt im Besonderen einer Ausstellungskommission ob.

Diese besteht aus sechs in Berlin ansässigen ~~Ordentlichen~~ Mitgliedern der Königlichen Akademie der Künste, die zu zwei von der zuständigen Senatssektion und zu vier von der ~~Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder~~ erwählt werden, und aus sechs Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler.

Den unter § 1 aufgeführten übrigen Künstlerschaften, soweit sie vom Minister zur Mitwirkung berufen werden, steht es frei, je ein Mitglied in die Ausstellungskommission zu entsenden.

Die Wahl erfolgt jedes Jahr im November.

Der Präsident der Königlichen Akademie der Künste sowie der Vorsitzende des Vereins Berliner Künstler haben kraft ihres Amtes Sitz und Stimme in der Ausstellungskommission.

Die Ausstellungskommission wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit und ordnet ihre Geschäfte selbständig.

einflussreichen Mitgliedschaft

Die übrigen Kommissionen (Jury, Hängekommission etc.) werden ebenfalls zu gleichen Teilen von der akademischen Genossenschaft und dem Verein Berliner Künstler bestellt unter Hinzutritt je eines Düsseldorfer Künstlers.

3.

Der Garantiefonds, welcher für jeden der beiden Teile (§ 1 Absatz 1) nicht über M 100 000 betragen soll, wird zur Hälfte von der Akademie der Künste zu Berlin und zur anderen Hälfte vom Verein Berliner Künstler übernommen und bereitgestellt.

4.

Aus den etwaigen Ueberschüssen zahlt die Ausstellungskommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu bemessende Summe bis zum Höchstbetrage von M 5000 an den Berliner Künstler-Unterstützungsverein und bis zum Höchstbetrage von M 2000 an den Düsseldorfer Künstler-Unterstützungsverein.

Die weiteren Ueberschüsse stehen dem Verein Berliner Künstler und der Genossenschaft der Akademie je zur Hälfte zu, jedoch wird die der letzteren zustehende Hälfte zu Ankäufen von Kunstwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwendet.

Diese Ankäufe erfolgen durch die Ausstellungskommission und werden zur Verfügung des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten gestellt behufs Abgabe an Staats- und Provinzialsammlungen oder öffentliche Gebäude.

5.

Das Verkaufsbureau und die Veranstaltung von Lotterien, soweit letztere gestattet werden, bleiben dem Verein Berliner Künstler überlassen.

Der Geschäftsführer des Vereins ist zugleich Geschäftsführer der Ausstellungen. In dieser letzteren Eigenschaft ist er der Aufsicht der Ausstellungskommission unterstellt.

Die übrigen Kommissionen (Jury, Hängekommission usw.) werden in derselben Weise zu gleichen Teilen von der Akademie der Künste und dem Verein Berliner Künstler bestellt unter Hinzutritt je eines Künstlers aus den unter I genannten und vom Minister hierbei zugelassenen Gruppen.

Jede dieser Kommissionen wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in derselben Weise und arbeitet nach der von der leitenden Ausstellungskommission erteilten Instruktion.

§ 3.

Der Garantiefonds, welcher für jeden der beiden Teile nicht über 100 000 Mark betragen soll, wird, solange nicht ein eigener Garantiefonds der Ausstellungen vorhanden ist, zur Hälfte von der Akademie der Künste, zur Hälfte vom Verein Berliner Künstler übernommen und bereitgestellt.

§ 4.

Aus den etwaigen Ueberschüssen zahlt die Ausstellungskommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu bemessende Summe, welche höchstens $\frac{1}{2}$ des Reingewinns betragen soll,

- a) bis zum Höchstbetrage von 5000 M an den Künstler-Unterstützungsfonds der Königlichen Akademie der Künste,
- b) bis zum Höchstbetrage von 5000 M an den Berliner Künstler-Unterstützungsverein und
- c) bis zum Höchstbetrage von 3000 M an die übrigen bei den nach Abschnitt I beteiligten Gruppen bestehenden Künstlerunterstützungsvereine, nach Verteilung durch den Minister.

Die weiteren Ueberschüsse stehen der Akademie der Künste zu Berlin und dem Verein Berliner Künstler je zur Hälfte zu.

Ueber die Verwendung der der Akademie zustehenden Hälfte entscheidet der Senat und die ^{Bildungskommission} Genossenschaft der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, in gemeinschaftlicher Sitzung selbständig, insofern sie nicht nach etwaigen Verlusten dem Kapitalvermögen der Akademie zugeführt werden muss.

§ 5.

Das Verkaufsbureau und die Veranstaltung von Lotterien, soweit letztere gestattet werden, werden von einem Ausschuss der Ausstellungskommission geleitet, in welchem die Akademie und der Verein Berliner Künstler gleich stark vertreten sind.

Der Geschäftsführer der Ausstellungen wird von der Ausstellungskommission ernannt und ist nur der letzteren unterstellt und verantwortlich.

← Beträgt $\frac{1}{3}$ des Reingewinns weniger als 13000 M, so werden die Beträge ad a b c in demselben Verhältnis von 5 zu 5 zu 3 verteilt.

6.

Das von der Ausstellungskommission für jede Ausstellung zu entwerfende Programm bedarf der Zustimmung des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten, welchem es anheimgestellt wird, einen Kommissar ohne Stimmrecht in die Ausstellungskommission zu entsenden. Dieser ist darin auf sein Verlangen jederzeit zum Wort zu verstatten.

7.

Das Landes-Ausstellungsgebäude soll, solange es dem Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten zur Verfügung steht, alljährlich für die Monate Mai, Juni und Juli und für die zur Ein- und Abräumung erforderliche Zeit vor- und nachher der Ausstellungskommission zur Verfügung gestellt werden.

8

Für die Veranstaltung grösserer internationaler Ausstellungen mit geschlossener Vertretung der beteiligten Länder bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

§ 6.

Das von der Ausstellungskommission für jede Ausstellung zu entwerfende Programm bedarf der Zustimmung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welchem es anheimgestellt wird, einen Kommissar ohne Stimmrecht in die Ausstellungskommission zu entsenden.

Diesem ist darin auf sein Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 7.

Das Landes-Ausstellungsgebäude soll, solange es dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verfügung steht, alljährlich für die Monate April bis Oktober, sowie für die zur Ein- und Abräumung erforderliche Zeit vor- und nachher, zur Verfügung gestellt werden.

Bauliche Veränderungen des Landes-Ausstellungsgebäudes können nur mit Zustimmung der Akademie der Künste und des Vereins Berliner Künstler vorgenommen werden, insofern die Kosten derselben von diesen beiden Körperschaften zu tragen sind.

§ 8.

Die Veranstaltung grösserer internationaler Ausstellungen mit geschlossener Vertretung der beteiligten Länder kann von der Akademie sowohl als auch vom Verein Berliner Künstler beschlossen werden. Ein solcher Beschluss unterliegt aber der Genehmigung des Ministers.

Chulavon Nr. 4.

zum Summariatsbericht aus
des Majestät des Kaisers
vom 16. September 1904.

Luttwitz
von

Leitungsb. L. von

für eine Deklaration der Lichter der Akademie
der Künste zu Berlin.

Im Auftrage der in betreffenden Angelegenheiten des
ersten Herbstes von 1904:

I. Von der Akademie der allgemeinen.

§ 1.

Die in der von der Kaiserin des Majestät des Königs
befehlende Königlich Akademie der Künste zu Berlin ist eine
der Förderung der bildenden Künste, der Musik und der
Lichter der gemeinsamen Hauptaufgabe.

Die besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat
ihren Sitz in Berlin.

Die hat unmittelbar unter der Minister des geistl.
lichen, Unterrichts und Medizinal. Angelegenheiten als
ihren Direktor.

§ 2.

Die Königlich Akademie der Künste, an deren Spitze
der Präsident der Akademie steht, umfasst den Rat,
die wissenschaftlichen Mitglieder, die auswärtigen und
die Ehrenmitglieder, sowie:

I. für die bildenden Künste:

a. die akademischen Meisterwerke,

b. das Institut der akademischen Anstellungen;

(I.)

I. für die Musik:

die akademischen Meisterseksellen für musikalische Konzerte,

II. für die Künste:

die Professorenkommission für alle handwerkliche, wissenschaftliche Angelegenheiten.

III. Von den Präsidanten und den Dekanats.

§ 12.

Der jeweilige ständige Dekan der Fakultät für die Künste derselben Facultät, wie bei der für die Musik.

IV. Von dem Senat.

§ 13.

Der Senat ist eine ständige Behörde und Kasse, bestehend aus dem Minister. Er ist befugt, das Recht, das zu beschaffen und selbständig Ausgaben im Interesse der Fakultät von dem Minister zu stellen, bezugsfähigweise mit seinem Gutachten zu übermitteln.

Er beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristische Person und über ihre Verwaltung, soweit dasselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

§ 14.

Die Dekanats sind Mitglieder des Senats:

a. durch Wahl der akademischen Mitglieder (1. § 15 Nr. 1, 2 und 3) mit Recht der Befähigung durch den Minister,

b. durch einen oder mehrere andere (§ 15 Nr. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11),

c. infolge direkter Ernennung durch den Minister (§ 15 Nr. 4, 5, 6 und 7).

Einigen Dekanats, welche dem Senat als Beisitzer sind, bestimmten Rechte anzuweisen, werden für die Dauer ihrer Amtszeit, die in jedem Jahr einmal mit drei Jahren, vom 1. Oktober an gerechnet, dauern.

§ 15.

Der Gesamtsenat besteht in drei Dekanats:

A für die bildenden Künste,

B für die Musik,

C für die Künste.

Die Mitglieder derselben sind:

C. In der Dekanats für die Künste:

1. sieben Professoren und Kasse, welche von dem akademischen Mitglieder, Dekanats für die Künste, aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt werden. Der zehnte der Akademie gelten alle Bestimmungen von § 15 Nr. 1,
2. der Generalinspektor der königlichen Museen,
3. einer der Observatoren des k. akademischen Hofes,
4. zwei Direktoren der k. Museen,
5. der jeweilige Hofkanzler der literarischen Gesellschaft von Berlin,
6. der jeweilige ständige Dekan der Akademie,
7. der Recht- und Verwaltungsrats ad § 15 Nr. 9,
8. ein oder zwei Dekanats der Literaturwissenschaften an der Universität, der von dem Kanzlerpräsidenten werden, der vorgeschlagen und vom Minister ernannt wird.

§ 15
Nr. 1-

§ 20 a.

Die Gesamtsenat der Dekanats für die Künste, Kasse gefordert:

1. die Erhaltung von Bibliothek und Kasse mit den Ausgaben des Minister,
2. die Prüfung der öffentlichkeitsrechtlichen Angelegenheiten der k. Museen in Bezug auf die Zulassung der Kasse,
3. die Aufsicht und Verwaltung der Museen.

beworben literarischer Werke, Forderung von Freisen und
Hypotheken,

4. Vorstellung der Leihbibliothek von Freisen, Freisen und
Kaufmannschaften von Freisen,

5. die Stellung von Initiativverträgen an den Minister
II. Von der Mitgliedschaft der Akademie.

§ 29.

Die Mitgliedschaft der Akademie besteht aus:

- a. die wissenschaftlichen Mitglieder,
- b. die auswärtigen Mitglieder,
- c. die Ehrenmitglieder.

Als wissenschaftliche Mitglieder gelten diejenigen, welche in der
Akademie und seinen Vorständen wissenschaftl. Fortschritt und Förderung
nachsehen sind.

Die Mitglieder der Akademie bilden einen Körper, welcher sich aus
verschiedenen Gruppen und verschiedenen
den Gruppen zusammenzufügen und diese Klassen vorgeht, zu
welchen nur die wissenschaftlichen Mitglieder der Akademie
mit gehören sind. Die Akademie ist in drei Klassen für
die bildenden Künste, eine Klasse für Musik und eine
Klasse für die Wissenschaft.

§ 31.

Die Zahl der in der Akademie und seinen Vorständen wissenschaftl.
den Mitglieder soll

- a. in der Klasse für die bildenden Künste 60,
- b. in der Klasse für Musik 15,
- c. in der Klasse für die Wissenschaft 10

nicht überschreiten.

Die Zahl der auswärtigen sowie der Ehrenmit-
glieder ist unbeschränkt.

§ 32.

In der Akademie und Klassen sowie in der Akademie und Vor-
ständen wissenschaftl. Mitglieder der Akademie gehören:

1. die Klasse von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern der
Akademie,
2. die Klasse der Klassenvorsitzenden,
3. die Klasse von Vorständen,
4. die Entscheidung der Klassen über die von
der Akademie zu erteilenden Fortschrittszeugnisse
nach Maßgabe der Klassen geltenden Bestimmungen,
gen.

In übrigen gelten auch für die Klassen der Klasse
Kunst die allgemeinen und speziellen Bestimmungen,
sowie Bestimmungen der Gesamtkategorie.

(gez.) F. Oskar.

15. Dec. 1904.

Anlage Nr. 5

zum Festschreiben
des neuen Entwurfs des Kaiser
vom 15. Dezember 1904.

Übzig

und dem Reich der Akademie der Künste
zu Berlin vom 1882,

entworfen

die Professoren und das Institut für Musikwissenschaft.

V. Von der akademischen Hochschule für die bildenden Künste.

§ 42.

Die akademische Hochschule für die bildenden Künste bezweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihrer Hilfs- und Hülfsfächern, wie in der Anatomie, Geographie, Architekt., Kunstg., Kunstg., Goldschmiedek. u. s. w. gleichmäßig, bez. bezweckt, und die spezielle Vorbildung für die selbstständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst.

§ 43.

Direktor.

Die akademische Hochschule für die bildenden Künste steht unter einem Direktor. Derselbe muß ein bildender Künstler sein und wird auf eine Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Antrag des Ministeriums von Kaiser und Königin ernannt. Der- selbe ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Ausschusses der Akademie und mit dem Ministerium veranwortlich.

§ 44.

Der Direktor führt die Aufsicht über die Hochschule in allen ihren Teilen und überwacht die Ausführung der für dieselbe ge- machten Bestimmungen. Insbesondere hat er für die Besetzung geeigneter Lehrkräfte zu sorgen, bei der Anstellung von Lehrern die Befähigung für ihre Amtsbefugnis zu prüfen, wenn der Unter- richt unabhängig erfolgt, für die Vergütung derselben nach Genehmigung und Befugnis eines nach dem Motusprohibitions-Vertrag zu machen.

Außer dem Direktor, welche die Aufsicht nicht nur über die Lehrkörper, sondern auch über die Pächter der Kunst- für die bildenden Künste mit deren Gütern einzuweisen.

§ 45.

Der Direktor ordnet unter Mitwirkung des Ausschusses, gemäß für jedes Semester den Lehrplan und überwacht die Pächter nach Grund der Befugnis der Lehrer, Kollegien der einzelnen Klassen.

fr

Es ist der höchste Lehrkörper der Kunst, derselben haben seinen Bestimmungen innerhalb ihrer rechtlichen Befugnis- tungen Folge zu leisten.

§ 46.

Der Ausschuss für die Anstellung der Lehrkräfte der Hochschule wird von dem Kaiser ernannt. Der Ausschuss, dessen Befugnis bestimmt ist, von dem Minister zu verfahren. Derselbe.

Der Direktor ist der höchste Lehrkörper der für die Hochschule ungenutzten Personen. Er hat dieselben dem Vorsitzenden des Ausschusses vorzusetzen zu lassen.

§ 47.

Über die Mittel der Hochschule verfügt der Direktor nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes und der all- gemeinen, die Geldverwaltung betreffenden Vorschriften. Er trägt Sorge für die Einkünfte und die Ausgaben der Hochschule und verfügt über deren Verwaltung.

§ 48.

Anstellung der Lehrer.

Die ordentlichen Lehrer werden vom Minister ernannt. Hilfslehrer werden unter Vorbehalt des Widerspruchs vom Direktor mit Genehmigung des Ministers ernannt. Ein Lehrer wird dem Vorsitzenden der Akademie ernannt, fast zu machen.

§ 49.

Lehrer, Kollegien.

Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsteher der Kunst, der der Lehrer, Kollegien, und ist, so oft dieser ab- für w- tigt, nicht, mindestens aber selbstständig einmal zu der Anstellung der Lehrer, Kollegien, so oft versammelt, aber die ihre ver- g- lichen Angelegenheiten berät und etwa erforderliche Ge- walt abgibt.

Über die Mittel der Verwaltung der Hochschule verfügt der Direktor der Lehrer, Kollegien.

zu

VII. Von der akademischen Hochschule für Musik.

§ 75.

Zweck.

Die akademische Hochschule für Musik bezweckt namentlich die allseitige geistige und künstlerische Ausbildung für sämtliche Gattungen der Musik, und namentlich die Vermittelung musikalischer Aufführungen unter der Leitung der von ihr ausgebildeten Künstler.

Sie besteht aus vier Abteilungen, nämlich: für Komposition, für Gesang, für Orgel, für Instrumente, für Klavier und Orgel.

§ 76.

Litakademie.

Die Hochschule ist unter einem Litakademie, welcher sich zu setzen, umfasst aus den Vorlesern der vier Abteilungen und dem zweiten ständigen Rektor der Akademie.

Der Voritz umfasst jedoch unter den Abteilungs-Vorlesern auch einen vom Minister für Kunst und Wissenschaften ernannt.

Die Hallenverwaltung umfasst der Minister.

Der Litakademie steht seine Geschäfts- und Verwaltungssache von mindestens drei Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Voritzenden den Ausschlag.

§ 77.

Der Litakademie unterstellt die Hochschule zugewiesen der von gesetztem Hofrat und nach ihm. In besonderen Fällen ist es, von dem General der Akademie die alleinigen Zweigen der Kunst zu nennen und alle in Zukunft dazugehörigen Angelegenheiten von dem Minister zu wissen; und dass der Hofrat nach dem Hofrat der Hofrat der Akademie vorzulegen festzustellen.

§ 78.

Abteilungs-Vorleser.

Jeder Abteilung steht ein Vorleser, welcher die wichtigsten Angelegenheiten dazugehörig leitet.

Der Vorleser der Abteilungen umfasst der Minister und zu dem Angelegenheiten der Komposition, Abteilung und der Zeit der Vorleser der akademischen Hochschule für musikalische Komposition.

§ 79.

§ 79.

Lese-.

Die vorstehende Lesung umfasst der Minister nach Vorlegung der Litakademie.

Der von der akademischen Hochschule und Hochschule umfasst der Hofrat der Akademie-Vorleser vom Litakademie unter Zustimmung des Ministers mit Vorbescheid der Litakademie beauftragt.

Die verschiedenen Abteilungen umfasst die Lesung vom Minister überwachen.

Die Lesung steht dem Vorsitzenden der Akademie der Kunst vor, steht zu machen.

§ 80.

Lese-Kollegium.

Die Abteilungs-Vorleser und die sonstigen übrigen Lesung mit dem Rektor bilden das Lesekollegium. Dieses wird vom Rektor aus seinen Lesern der Hofrat der Akademie zu Sitzungen berufen und beschließt über die von ihm vorgeschlagenen Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit.

Der Hofrat in diesen Sitzungen führt der Hofrat der Litakademie, sofern es sich um wichtige Angelegenheiten, der Rektor, sofern es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches nach Vorlegung und Genehmigung vom Hofratenden mit der Hofratenden miteigenen wird.

§ 81.

Abteilungs-Konferenzen.

Jeder Abteilungs-Vorleser beruft und leitet die Konferenzen der Lesung seiner Abteilung. Diese finden mindestens halbjährlich einmal statt, und werden so oft der Abteilungs-Vorleser es für nötig hält, oder die Hälfte der sonstigen Lesung einer Abteilung eine Konferenz unter Mitteilung der Litakademie zugewiesen beantwortet.

§ 82.

Litakademie der Offiziellen.

Die von der Hochschule zu namentlich den öffentlichen und selbstständigen Offiziellen haben bezüglich ihrer

der.

Ernennung und Leitung in der neuen befriedeten Provinz, nachher
mit der Zahl der Leuten auf Verpflegung des Ministers durch Herrn M.,
im Jahr des Königs anwesend war.

Daselbe ist das Fieber zu den offentlichen Aufführungen für jedes
Zugleiches festzustellen; es ist sich wegen der Aufstellung daselbst mit
dem Direktorium und mit dem Publikum zu verständigen und von
Seiten der Administration wird Konjunktal dem Ministerium der
Kunst zu melden.

Dem Staatsrath steht es zu, über die Vertheilung der weltw.
wirthschaftl. Auftragsverrichtungen dem Minister die erforderlichen Ver-
fügungen zu machen.

Rockcliffe Umgebung im Dixiegraben lautet ebenfalls nur: Tringus.

188

Mittheilung an das öffentliche an der Hochschule für Musik beabsichtigten Lesens der
Lesens bei der Vorlesung. Instrumente sind gehalten, bei der von der Hochschule voran-
geleiteten öffentlichen Musikveröffentlichung nach Ausschluss der Döriganten
mitzuziehenden. Aufweisen lassen sich mit Genehmigung des Ministers
zuständig.

Kein Laus ist befugt, aus Genehmigung des Minist. zu verwenden
Fiskalischer Vorwurf zu n. bezeichnen.

884

Aufforderungen
 von Kompositionen
 der Schüler.

Eruchte die Lehrer der Abteilung für Komposition Probenaufgaben
 von Kompositionen von zwei Proben zu ihrer Prüfung durch Sie mit Aufmerksamkeiten der
 Schüler für zu untersuchen, so bleibt ihnen überlassen, darüber
 mit den Schülern die erforderliche Anweisung zu treffen.

Konkurrenzentscheidungen der Kommission, welche von der Kommission der Abtheilung für Konkurrenz lassen als unzulässig erkannt werden, können nach Maßgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Hauptkriterien mit dem Organismus unter vollständiger Mitwirkung der Gewerkschaften und Arbeitgeber der Gesellschaften und zur öffentlichen Aufklärung gebracht und dabei den Ursachen der Konkurrenz Rechnung zu tragen.

۱۳۵۷

Kolonie
der Lufnw.

§ 85.
Uebungshefte des Lesers sind von der Bibliothek zu wissen und können
man dieselben mit Zustimmung der Bibliotheksbibliothek für die Lesers
unser Absicht bewilligt werden.

Für längere von Uebung ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

„Zurückgekl. des Wohlwills der Mitglieder des Livestroms mit der
Livigung der Schiffbrüder des Minister des nötigen Anord-
nungen.“

588.

Gefäß-
verwundung.

Die gesetzlichste Verwaltung der gesamten Oberwelt sowie die
Überwachung der für Handel und Wandel notwendigen Angelegenheiten liegt
dem Präsidenten ob. Auf fast ausschließlich von dem Direktorium von
dem Minister zu verordnende Gerichte sowie die Zeugnisse der Richter
mitzuzusetzen.

587

P. cultorum "
- P. theobromae

Die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte nöthig dem Patru-
leur erforderlichen Beamten und sonstigen Hilfskräfte werden
vom Minister auf Verpflegung des Patruleurs best. ell. Der Letztere
ist der wichtigste Beamte dieser Beamten und hat die gleiche dem
Präsidenten der Akademie vorzulegen.

پیوستہ

Wetterswift.

Das Merkwaürdige heilt sich in Abpflichten von selbstverständigen Linsen,
manche zu Othone und Mischelich begreifen. Die Abpflichten in den Augen
findet in der Regel nur einmal jährlich, nämlich zu Othone, 3. 1844.

589

Der Zeitpunkt der Unterrichtsbeginns mit der Aufnahme neuer
Lehrkräfte bestimmt der Direktor. Es hängt von ihm ab, ob er
vollezogene Aufkündigung nach Ablauf der Zeit des Unterrichts
den Besitzenden der Pachtrechte für die Zeit zum Zweck
ihrer Veröffentlichung (§ 24).

S 90

590.

§ 90.

Obligatorisch ist für alle Schüler die Teilnahme am akademischen Gesangsunterricht und am Chor- u. Männerchor.

Insbesondere sind obligatorisch:

- für die Schüler der Abteilung für Komposition der Musikwissenschaft in der Musik und in der Orgel- u. Klaviermusik,
- für die Schüler der Abteilung für Musikwissenschaft in der Orgel- u. Klaviermusik, in der Musikwissenschaft, in der Musikwissenschaft und in der Musikwissenschaft,
- für die Schüler der Abteilung für Orgel- u. Klaviermusik in der Musikwissenschaft und in der Musikwissenschaft,
- für die Schüler der Abteilung für Orgel- u. Klaviermusik in der Musikwissenschaft und in der Musikwissenschaft.

Die Teilnahme an den obligatorischen Gesangsunterricht kann von der Abteilungsvorstand nach Anhörung der Lehrer der obligatorischen Fächer genehmigt werden.

§ 91.

Zur Aufnahme in die Hochschule ist erforderlich:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- eine unbedingte sittliche Führung,
- eine genügende allgemeine Bildung, und zwar bei den männlichen Schülern eine solche, welche zum einjährig-freiwilligen Militärdienst befähigt,
- eine für die Ausbildung in der Hochschule genügende musikalische Vorgebildung und Vorbildung.

Bei der Meldung zur Aufnahme ist ein selbstgezeichnetes Lebensbild und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen 1-3 mit bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen.

Über die Bedingungen zu 4 haben sich die Bewerber durch

Ab.

Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung nachzuweisen. Die Aufnahme darf aber nicht später als die Aufnahme der betreffenden Abteilung und die Zulassung durch den Abteilungsvorstand.

Dem Direktorium steht es zu, den Prüfungen beizuhelfen. Insbesondere ist die Aufnahme schriftlicher Schüler nachgesehen zu werden. Die Teilnahme an den Bedingungen 1 und 3 können nachweislich, wenn bei vorzüglichen musikalischen Leistungen auf Antrag der Abteilungsvorstand dem Direktorium genehmigt werden; in Bezug auf die Bedingungen 2 und 4 ist die Teilnahme nach demselben zu beurteilen.

Der erste Prüfungstermin wird als eine Probezeit angesehen, nach deren Ablauf bei ungünstigem Ergebnis dem Schüler die Fortsetzung der Studien an der Hochschule auf Antrag der Abteilungsvorstand durch den Direktorium nachzuweisen werden kann.

Bei unzufriedenheit im Laufe der Probezeit nachkommenden Abmeldungen ist der Direktorium beizuhelfen, ohne Zustimmung der Lehrer der Abteilung über die Aufnahme zu entscheiden.

§ 92.

Gonovor.

Der fahrgestaltete Gonovor ist selbstständig zu gestalten. Nach dem Aufbruch in den ersten Monat nach dem Aufbruch für das ganze Gonovor zu entscheiden. Auf der Fortsetzung beruht das ganze Gonovor fort keine Schüler Aufnahme.

Wenn jedoch das ganze oder solche Gonovor befreit das Direktorium innerhalb der in der Hochschule vorgesehenen Grenzen.

Gegenüber den Unterrichtsleistungen sind, soweit nicht schriftlich der Sitzung nachgesehen Mittel besondere Überzeugungen bezeugen, unter Einwirkung eines schriftlich beglaubigten Beschlusses, die Teilnahme an der Teilnahme zu wissen. Insbesondere ist die Teilnahme nach der Teilnahme eines schriftlichen Zeugnis aus der betreffenden Fächer im Falle der Gonovor der Teilnahme.

Präsident

Aufnahme
der Schüler.

Pfützen, welche den weltberühmten Kunst abfolgen und haben, kann gestattet werden, unentgeltlich von der For- und Oefenbau-übungen teilzunehmen.

§ 93.

Den meisteilen Pfützen der Hochschule ist die Teilnahme an den Kunstwissenschaftlichen Vorlesungen in der Hochschule für die bild. Künste sowie die Leitung der allgemeinen Lehrkräfte der Akademie der Künste nach Vorlage der betreffenden Regeln, nicht gestattet.

§ 94.

Mitwirkung
der Pfützen
bei den
Kunstübungen

Die Pfützen sind verpflichtet bei den öffentlichen Kunstübungen der Hochschule mitzuwirken. Jedem dieser für eine Zustimmung das Vorsteher seiner Abteilung sich nicht unentgeltlich öffentlich zeigen lassen und eine Zustimmung ihrer Teilnahme irgend einer Situation anders zur öffentlichen Kunstübung bringen nach dem der Zweck unentgeltlich.

Die Pfützen der Kunstabteilung, welche sich zum Lehr- und Unterricht bilden, sind verpflichtet, nach Anordnung und unter Aufsicht des Vorstehers derselben unentgeltlich bis zu einer Unterrichts-Abteilung zu arbeiten.

Über den Zweck zu den Kunstübungen trifft ein Befehl, dessen Reglement Antwort.

§ 95.

Lehren.

Die Hochschullehrer sollen in der Monate August und September, außerdem fällt der Unterricht zu Wintersemester, Ostern und Pfingsten mit, sowie die Zeit oder die Vorlesungen für das Sommersemester abfordern.

§ 96.

Unterricht.

Die Pfützen, welche mit der Arbeit mitzubringen müssen, haben sich vor Beginn der Vorlesung persönlich dem Rektor zu zeigen.

§ 97.

§ 97.

Kunstübung.

Für den Rektor findet eine Kunstübung statt, zu welcher die Pfützen der Pfützen eine Rücksicht auf die Dauer ihrer Teilnahme trifft. Die Kunstübung geschieht vor dem Lehrerkollegium, welches durch Nominationsrat über den Kurs ausfindet. Was dieselbe be- steht, stellt ein Zeugnis darüber, dass es zu einem gewissen Kunst- lehrer Kunst gelehrt ist, welcher ihn in der Kunst setzt, sowie der Führung bei einer Kunstübung fortan zu arbeiten.

§ 98.

Lehrerbildung
von Pfützen.

Nachdem Mangel an Lehrern oder anderen pädagogischen Lehrern können Pfützen nach Vorlage des Lehr- Kollegiums ausfinden werden.

In demselben Falle ist der Rektor befugt, einen Pfützen der Kunst das Unterrichts- und der Unterrichts-Abteilung bis zur Leitung über die Leitung zu übertragen.

§ 99.

Kunstunterricht.

Vorberufene Künster der Musikschule, welche die Kunst- übung der Kunst nicht zum Lebensberuf gewählt haben, können, sofern sie in § 91 genannten Bedingungen genügen, einen, selbst ein selbstes Jahr zu dem Unterrichts zugelassen werden.

Ein verpflichteter sich für diese Zeit gleich dem übrigen Pfützen, sowie zur gewissen Befolgung der Unterrichts-Abteilung sowie zur Mitwirkung in den von dem Institut veranstalteten öffentlichen Kunstübungen.

§ 100.

Lehrerbildung
des
Lehrkollegiums.

Allejährig bestellt das Direktorium den zur Vorberufung mit zur Mitteilung an den Punkt und die Pfützen, wofür der Mitglieder der Akademie bestimmten Lehrern über das vorliegende Pfützen.

IX. Von dem akademischen Institut für Musikwissenschaft.

§ 113.

Zusatz. Das akademische Institut für Musikwissenschaft hat den Zweck, Lehrer, Lehrer, Komponisten, Instrumentalisten und Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere für Pädagogische Seminare auszubilden.

§ 114.

Lehrgegenstände. Lehrgegenstände sind: Orgel-, Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Komposition und Formlehre, Gesang, Orgel, Streichor.

§ 115.

Unterricht. Der Unterricht tritt in die Mitte von selbständigen Vorträgen, welche zu Vorträgen und Musikalisch beginnen.

§ 116.

Pflichtgegenstände. Die Normalzahl der Pflichtgegenstände beträgt zwanzig. An dem Unterrichte in der Harmonik ist mindestens sechs Gegenstände der Lehrgegenstände zu enthalten.

§ 117.

Aufnahmebedingungen. Allgemeine Aufnahmebedingungen sind:
1, ein Alter von mindestens 17 Jahren,
2, genügende musikalische Vorkenntnisse,
3, Einbringung eines Zeugnisses über die Aufnahmevereinigung eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder eines Ober-Realschule, oder das Zeugnis über die nach drei jährigen Pausenrückkehr besonders in der Lehrgegenstände.
4, das Zeugnis, dass der Bewerber ein Kostenloses Unterhalt und Unterbringung sowie Unterricht in der unentgeltlichen Lehrgegenstände von dem Unterrichte gesichert zu werden.

§ 118.

Ein Bewerber, welcher seine musikalische Vorbildung durch Privatunterricht erhalten hat, muß über die Art und den Grad derselben von einem gleichberechtigten Pädagogenzeugnis bezeugt werden.

§ 119.

§ 119.

Das Aufnahmeverfahren hat sich in einer Vorprüfung vor dem Gesamten Lehrkörper. Kollagen über den Grad seiner musikalischen Vorbildung und zu bezeugen und muß folgenden Anforderungen zu genügen im Stand sein:

- 1) in der Harmonielehre: eine Harmonikale mit und ohne Orgel, gegebenenfalls korrekt und stimmig zu harmonisieren;
- 2) in der Orgel: Solisten, Solisten und Lieder ohne Orgel und Orgel und korrekt auszuführen;
- 3) in der Orgel: Solisten mit obligatorem Part zu spielen, einfache Chor- und Streichorstücke zu verstehen, einfache Orgelstücke von Ruck, Ruck und Fiskus vorzubereiten;
- 4) in der Klavier: das Klavier der gegenwärtigen Kunst, einfache Übungen der reinen Tonkunst und einer einfachen Klaviermusik auszuführen und eine Probe von Chopin, Mozart oder Schumann korrekt vorzubereiten;
- 5) in der Violinspiel: in der ersten drei Lagen zu spielen und einfache Stücke korrekt auszuführen.

§ 120.

Meldungen zur Aufnahme.

Die Meldungen zum Eintritt in das Institut sind für das nächste Aufnahmejahr mindestens sechs Wochen vor Beginn, für das nächste Aufnahmejahr mindestens 6 Wochen vor Beginn des nächsten Jahres dem königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinischen Angelegenheiten zu reichen.

Die Meldungen sind unter einem selbständigen Namen und ohne die Aufnahmevereinigung über Erfüllung der Bedingungen des § 117 beizubringen.

Der Zeitpunkt der Aufnahmevereinigung wird durch den Vorsitzenden der Fakultät für Musik öffentlich bekannt gemacht. (§ 24).

§ 121.

§ 121.

Die Professoren werden gesetzlich mit einer Frist bewilligt, sich ihnen, wenn es ihnen beliebt, mit vorzüglicher Eile und eifriger Hingabe zuwenden lassen, oder wenn es ihnen beliebt, ihre Pflichten, wenn möglich, zu erfüllen, und zwar das vorgeschriebene Thema der Vorlesung das Ziel zu finden haben, die Vorlesungzeit nach ihrer Meinung zu verlängern oder zu verkürzen.

§ 122.

Der Unterrichts ist unentgeltlich.

§ 123.

Die Klassen sind besetzt mit einer Anzahl von Schülern, welche verpflichtet, sowohl von den Vorlesungen über die Wissenschaft der Musik in der akademischen Hochschule für Musik, als auch, wenn sie die zur Professur in der Musik nötige Befähigung besitzen, von den Vorlesungen und Aufführungen derselben teilzunehmen.

§ 124.

Die Klassen der Kunstschule steht die Teilnahme von den Kunstschülern der Hochschule der akademischen Hochschule für die Bildung der Schüler sowie die Vermittlung der Bibliothek und der Kunstwerke der Kunstschule nach Maßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen zu.

§ 125.

Die Klassen haben den Unterrichts unregelmäßig zu besuchen und die ihnen gegebenen Aufträge sorgfältig und pünktlich auszuführen. Mangel an Fleiß, wie ein Schüler, und nicht selbstständig und eigenständig, können nach der Festsetzung der Klassenkollegen die sofortige Entlassung aus der Kunstschule nach sich ziehen.

§ 126.

§ 126.

Abgemacht.
Zugewid.

Nach vorgelagerter Abschlusssitzung wird jeder auf seiner Stelle stehen und die Klassen der Klassenkollegen gemeinschaftlich aufgeben. Jeder Schüler, welcher nach Maßgabe der Bestimmungen in der akademischen Hochschule ein Recht auf den Unterricht in der Kunstschule hat, wird derselben teilhaftig.

§ 127.

Direktor.

Der Direktor der Kunstschule für Kunstschüler wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinischen Angelegenheiten ernannt. Ein ordentlicher Lehrer kommt der Minister auf Vorschlag des Direktors der Kunstschule. Der Direktor wird unter Zustimmung des Ministers von dem Direktor, mit Vorschlag des Unterrichtsministers, ernannt.

Der Direktor hat die Lehrer und die Dozenten der Kunstschule der Kunstschule der Kunstschule zu versetzen.

§ 128.

Lehrer

Die Lehrer haben zuweilen und unmittelbar unter Leitung des Direktors. Die Lehrer unter dem Vorschlag des Direktors der Klassenkollegen, welche, so oft es für sie gut findet, sich nach dem Vorschlag, über die ihnen vorgelagerten Angelegenheiten berät und diese vornehmlich zuweilen abgibt.

§ 129.

Kollegen.

Wenn der Direktor vorschlägt, als eine Klasse vorfindet ist, kann die Klasse nachgeordnet, so hat es für die Klassenkollegen zu sorgen und dem Minister davon Anzeige zu machen. Kollegen für länger als eine Klasse hat es vor der dem Minister vorzulegen. Kollegen für länger als eine Klasse hat es vor der dem Minister vorzulegen. Kollegen für länger als eine Klasse hat es vor der dem Minister vorzulegen. Kollegen für länger als eine Klasse hat es vor der dem Minister vorzulegen.

§ 130.

Ferien.

Die Hauptferien fallen in den Monat Juli.

Immediatbericht betr. Otzens Reformplan vom 24. August 1906 - U IV
1682, 1791, 3654-

*Es ist die in
Frage stellen-
den geistigen
Forderungen*

..... Dass sich eine ähnliche Opposition⁺ auch gegen den Otzenschen Plan erheben würde, ist zweifellos. Wenn dies nicht von entscheidender Bedeutung sein kann, so ist es doch insofern nicht ohne Wichtigkeit, als die Akademie, deren Ansehen und Einfluss GR. Otzen zu heben wünscht, dadurch zum Gegenstand des Streites und der Beanstandung gemacht werden würde, während ihr die ruhige Anerkennung ihres Wirkens in der Öffentlichkeit besonders zu wünschen ist. Auch hervorragende Schriftsteller könnten dadurch veranlasst werden, sich der Mitwirkung an den Arbeiten der Akademie zu entziehen.

In jedem Falle würde eine etwa ins Auge zu fassende⁺ Sektion für Dichtkunst wie ich glaube so gestaltet werden müssen:

- a) dass sie eine auserwählte Gemeinschaft tüchtiger Schriftsteller umfasst, der anzugehören als eine Ehre gilt und die wenigstens bis zu einem gewissen Grade als Vertreterin der deutschen Schriftstellerinteressen geschätzt wird,
- b) dass sie einen bestimmten Pflichtenkreis mit Zuverlässigkeit erfüllt und dadurch nicht nur den behördlichen Interessen der Staatsverwaltung dient, sondern sich auch zu öffentlicher Autorität durchringt und die Entwicklung der deutschen Literatur fördert.

Nach beiden Richtungen bringt die vorhandene Gesamtorganisation der Akademie der Künste aber besondere Schwierigkeiten mit sich. Zunächst würde nach den für die sonstigen Klassen der Akademie gel-

tenden

tenden Grundsätzen die Arbeitsgemeinschaft der Sektion auf Berliner Schriftsteller beschränkt sein, was die Heranziehung hervorragender Kräfte von auswärtig ausschliesst. Auch eine ausgiebigere Berücksichtigung wissenschaftlicher Kräfte wäre mit der jetzigen Gestaltung der Akademie nicht vereinbar; und gerade solche haben sich bei literarischen Gutachten wie bei den Arbeiten für die Verleihung des Schillerpreises besonders schätzbar erwiesen. Vor allem aber bietet auch die Zweitheilung in Senat und Genossenschaft Hindernisse. Da der Senat nicht nur als Ausschuss und Vollstrecker der Beschlüsse der Genossenschaft erscheinen kann, wäre es bei der Zerrissenheit unserer literarischen Auffassungen unter Umständen nicht ausgeschlossen, dass beide Corporationen zu einander in Widerspruch träten und das Ansehen beider vor der Öffentlichkeit dadurch gefährdet würde. Beiden Körperschaften getrennte Aufgaben zuzuweisen erscheint zudem kaum erreichbar.

Nach dem Vorschlage des GR. Otzen hat denn auch die Genossenschaft der Sektion für Dichtkunst kaum mehr als dekorative Bedeutung. Der Senat aber scheint in seiner Zusammensetzung zusehr für die Zwecke der Theaterzensur zugeschnitten zu sein, die für die gesamte Arbeit der Akademie doch nicht ausschlaggebend sein dürfen. Die sonstigen in dem Entwurf genannten Aufgaben der Akademie, vor allem die Frage, wieweit Konkurrenzen der Entwicklung unserer Dichtkunst nützlich sind, dürften auch kaum hinreichend erwogen sein.

Eine akademische Vertretung der Dichtkunst würde ich an sich auch meinerseits für wünschenswert halten; für die Durchführung aber zumal bei dem heutigen Auseinandergehen der Richtungen wird besondere Vorsicht geboten sein. Aus diesen Gründen bitte ich

furchtsvoll

- 3 -

furchtsvoll, die Frage der Begründung einer Sektion für Dichtkunst aus der gegenwärtigen Erörterung über die für die Akademie ins Auge zu fassenden Aenderungen ausscheiden und weiterer allseitiger Prüfung vorbehalten zu dürfen.

Aus der Geschichte der Akademie (nach Otzen)

Nach dem Statut von 1699 war die Akademie im wesentlichen eine Hochschule, der ausser den Lehrern auch eigens patentierte Künstler, die die akademischen Privilegien geniessen durften, angehören.

Vorrecht bei Beschäftigung für den Hof, Freiheit vom Zunftzwang (§ 11). Jeder Künstler, der sich zur Aufnahme meldete, hatte ein Probestück abzuliefern (§ 14).

Jeder Akademiker musste in jedem Jahr eine Arbeit seiner Hand stiften (§ 13).

Pflege der mechanischen Wissenschaften: Mathematik, Anatomie und Kunsthandwerk, besonders Goldschmiedekunst.

Verfall im 18. Jahrhundert: mittelmässige Zeichenschule.

Gegen 1770 Bewegung, die Bedeutung und Würde der Akademie wieder herzustellen.

Kgl. Verfügung vom 31. Mai 1770: zu überlegen, ob die Akademie mit dem im Entstehen begriffenen Oberbaudepartement zu verbinden sei.

Bericht vom 30. Mai 1772: Vorschlag, die Akademie nicht mit ihm zu vereinigen, sondern ein Kollegium aus Akademikern zu bilden, das die Arbeiten der Kunsthandwerker beeinflussen würde. Prämien-Verteilungen an die Handwerker. Verbesserung und Publizierung der Vorlagen. Raterteilung, Begutachtung von Erfindungen.

Dies wurde für das neue Statut des Ministers von Heinitz von 1790 genutzt.

1790 :

1790: Erneuerung der Akademie als Bildungsstätte für Künstler. Veredelung der Manufakturen des Gewerbes, Aufgaben zur Hebung des Kunsthandwerks und des guten Geschmacks.

Wöchentliche Sitzungen (§ 7).

Jeder Akademiker sollte sich eines bestimmten Gebietes des Kunsthandwerks annehmen. Pflege der Provinzialkunstschulen. Die Kunstschule in Berlin, für Weber, Wirker, Sticker, Kartonmacher, Tapetennmacher, Giesser, Drechsler, Schnitzer, Töpfer, Zimmerleute, Maurer, Ofensetzer u.a., wurde ein Teil der Akademie. Zöglinge der Akademie sollten Lehrer der Provinzialkunstschulen werden (§ ~~31~~ 23, 24).

Kunsthandwerker wurden in die Akademie aufgenommen und vom Gewerbezwang befreit.

Der Senat, Ausschuss der Lehrerschaft, vermehrt durch Räte des Oberschulkollegiums, Bauräte, Chemiker, Operndirektor, Direktor der Porzellanfabrik und den Hofmedailleur.

Jährliche Ausstellungen mit Prämienerteilung.

Die alljährliche Ablieferung eines Kunstwerkes aufgeben.

Neben dem Senat und der Lehrerschaft: ordentliche, ausserordentliche und auswärtige Mitglieder, Ehrenmitglieder und Assessoren. Ernennung von akademischen Künstlern (Kunsthandwerker) (§ 33-37).

Damit wurde die Akademie: eine zentrale Kunstbehörde auf dem Gebiet der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks. Beeinflussung des gesamten Unterrichts (durch die Provinzialkunstschulen).

1833: Angliederung der Musiksektion.

Die

Die Entwicklung des Kunstlebens war zu mächtig, als dass es sich im Zusammenhang mit einer Behörde ohne praktische Exekutivgewalt hätte beeinflussen lassen.

1799: eine Bauakademie abgezweigt.

1880: die Akademie des Bauwesens (anstelle der technischen Baudeputation) gegründet.

1882: die Kunstschule in Berlin losgelöst (die Provinzialkunstschulen schon früher).

Die Hochschulen bleiben in einem losen Zusammenhang mit der Akademie.

1875: der Senat Berater des Ministers in Kunstangelegenheiten (für den Ankauf der Kunstwerke jedoch die Landeskunstkommission) berufen).

Seit Aufhebung des Gewerbezwangs hatten die Privilegien der Akademiker keine Bedeutung mehr. Die Wichtigkeit der Beurteilung von Kunstwerken wurde abgeschwächt durch die öffentliche Kritik (Presse).

Emanzipation der freien Künstlerschaft von der Akademie. Eindringen des Vereins Berliner Künstler seit 1887 in die Leitung der bis dahin rein akademischen Ausstellungen.

43
U
Preuss. Geh. Staatsarchiv
Rep. 76 III No. 245
acta betr. die aus dem Bör-
senhause auf die Akademie der
Künste transportierte Statue
Friedrichs I.

3. März 1791: Oberhofbaurat Becherer an Minister von Heinitz:

Die Marmorne Statue, den Churfürsten des Branden-
burgischen Hauses, der zugleich der erste Stifter der
Akademie der Künste pp. war, vorstellend, steht noch in
der Boerse und wird restens mit stinckenden Kaufmannsgü-
tern, vielleicht selten mit der gehörigen Schonung ver-
packt. Ew. Freyherrl. Excellenz wagte ich, es vor einiger
Zeit unterthänigst in Vorschlag zu bringen, dass solche
da sie selbst gut gearbeitet ist, in den Säalen der Aka-
demie zur Zierde aufgestellt werden möchte; da diese
Säale nunfertig sind, so erlauben Ew. Excellenz dass ich
diesen Vorschlag unterthänigst in Erinnerung bringe.

.....

7. Mai 1791: Auszug aus dem Konferenz-Protokoll d. Akademie:

10.) Auf den Vorschlag des Herrn Ober-Hof-Bau-Raths
Becherer, die auf der sogenannten Böerse, stehende Statue
Friedrichs des I ten auf die academie zu schaffen, hat Herr
Schadow zuförderst übernommen und den Zustand dieser Statue
und wem die Disposition darüber zusteht, eine Untersuchung
anzustellen und nächsten Sonnabend davon zu rapportieren.

13. Mai 1791: Bericht von G. Schadow "wegen der Statue König Friedrich
des I ten":

Diese Statue ist mit der Plinte 6 Fuss hoch. Vortreff-
lich gearbeitet. er hält in der rechten Hand einen Commando

Stab

Stab der mit Adlern geziert auf einen Helm stützt. Arm
~~und~~ u Hände sind brav gearbeitet er ist in römischer
 Tracht mit einer grossen Perruque u ähnelt vollkommen
 dem noch aufbewahrten Wachsbilde auf dem alten Schlosse
 Nach der Aussage des Bildhauers Goussaut, der ein Eleve
 von Adam ist, so hat er immer gehört, diese Statue sei
 von einem Namens la Fleur gearbeitet, der da er sie nie
 bezahlt bekommen hat, sie hat versetzen müssen, der vori-
 ge König habe sie nachher für 1000 Thaler aquiriert u
 da Adam aus Paris kam, u die Börse zu seinem atelier
 bekam, so hat sie ihm der König damals zur Verwahrung
 dort übergeben. Sie ist noch eingekistet, u so dass
 sie sogleich kann transportirt werden, welches um desto
 nötiger ist, da die inneren Becken schon meist herab-
 gefallen sind, u das gantze Holzwerk den Einsturtz
 droht.....

..... gez. G. Schadow.

14. Mai 1791:

Auszug aus dem Konferenz-Protokoll der Akademie:

7.) Schadows Bericht vorgelegt. "Des Herrn Curato-
 ris Excellenz haben diese ganze Sache dem Herrn Geheimen
 Rath Langhans übertragen, an welchen auch der Bericht des
 H. Schadow brevi manu abgegeben worden."

18. Februar 1792:

Immediat-Bericht des Ministers von Heinitz an den König:

"..... dass die gedachte Statue so lange bis E.K.M.
 darüber anderweit zu disponieren geruhen in dem unteren
 grossen Saale der academie aufbewahrt werden darf..".

19. Februar 1792: Auszug aus der Kabinetts-Ordre :

..... Ich bin auch ganz wohl zufrieden dass nach Eurem zweiten Vorschlage die Statue von Friedrich den I ten aus dem Börsen Hause weggenommen und in dem unteren grossen Saal der Akademie aufbewahrt werde.....

20. Februar 1792: Minister von Heinitz beauftragt den Oberhofbaurat Becherer, den baldigen Transport der Statue nach der Akademie zu veranlassen.

5. März 1792: Die Aeltesten der Kaufmanschaft bei der Göllden, der Tuch und Seiden und der Material-Handlung.

an den Etats-und Kriegs-Minister (v. Heinitz).
Unterm 29^{ten} März vorigen Jahres haben wir Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst angezeigt, dass in unsern Börsen-Hause eine Marmorne Statue des Höchst- seel: Königs Friedrichs des I aufbewahrt liege, und dass solche bey dem drohenden Einsturtz dieses Gebäudes der Gefahr beschädigt zu werden ausgesetzt seye, wir sind aber darauf nicht beschieden worden. Vorgestern aber wurde uns angezeigt, dass sich den 23^{ten} vorigen Monats ein Conducteur des Ober-Bau-Amtes, mit einiger Mannschaft und einer Schleife eingefunden, der sich durch einen Bötticher vom Packhofe die Börse aufschliessen lassen, diese Statue abgeholt und solche angeblich nach der Königl. Academie der Künste transportieren sollen, ohne dass er sich deshalb bey uns gemeldet, oder und auch nur das geringste davon wissen lassen. Wenn wir aber seit kurtzen in Erfahrung gebracht, dass die Erben des Künst-
lers

lers, der diese Statue gemacht, noch beträchtliche Ansprüche auf dieselbe haben, so können dieses Ew. Hochfreyhl. Excellenz wir nicht unangezeigt lassen, und müssen unterthänigst um einen Belag bitten:

dass diese Statue nach der Königl. Accademie der Künste, oder wo sonst hingebracht worden.

Wir selbst haben keine Ansprüche darauf, auch ist sie uns nicht zur Verwahrung anvertraut worden, sondern wir haben sie bloss vorgefunden, als uns das Börsen-Haus übergeben worden, es dürfte aber eine Legitimation für uns nöthig seyn, dass wir uns keiner Disposition darüber anmassen, und dass wir nachweisen können, wo solche geblieben, wenn Ansprüche darauf erwachen sollten. Wir verharren mit tiefstem Respect

Ew. Hochfreyherrl. Excellenz

allerunterthänigst

Berlin den 5. März 1792

Die Aeltesten pp.

(13 Unterschriften).

20. März 1792: Minister v. Heinitz teilt den Aeltesten der Kaufmannschaft mit, dass die Statue Friedrichs I. auf königlichen Immediat-Befehl von dem Börsen-Hause nach der Akademie der Künste transportiert worden ist.

Aktenauszüge von Dr. Amersdorffer.

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

AA

/20

- - Ende - -